

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Michael Habermann, Christel Hanewinckel, Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/4352 —**

**Entwicklung des Kinderlastenausgleichs und des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Ziel des Kinderlastenausgleichs ist, die mit der Entscheidung für Kinder verbundenen materiellen Belastungen teilweise auszugleichen. Der derzeit praktizierte Kinderlastenausgleich bewirkt jedoch noch nicht einmal die vom Bundesverfassungsgericht verlangte Steuergerechtigkeit in Form der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Kindern. Selbst unter Hinzunahme des als Leistung deklarierten Kindergeldes wird Familien und Alleinerziehenden nicht einmal der Mindeststandard – eine verfassungskonforme Besteuerung – gewährt. Aufgrund der im Juli diesen Jahres fälligen Anhebung der Sozialhilfesätze wird die Kluft zwischen Existenzminimum und steuerfrei gestelltem Einkommensbetrag sogar noch anwachsen.

Derzeit hat die Bundesrepublik Deutschland gravierende Geburtenrückgänge zu verzeichnen. Allein in den neuen Bundesländern ist die Geburtenrate in 1991 um 40 vom Hundert gesunken. Diese Entwicklung bestätigt den Zusammenhang zwischen Geburtenentwicklung und gesellschaftlichen/politischen Rahmenbedingungen.

Die Familienverbände und selbst der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie und Senioren weisen in zahlreichen Veröffentlichungen auf die Defizite des derzeitigen Kinderlastenausgleichs hin. Dies ist Anlaß, die Entwicklung des Kinderlastenausgleichs und des Bundeserziehungsgeldgesetzes zu hinterfragen.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung und bitten, bei den Antworten die jeweilige Entwicklung in den alten und neuen Bundesländern und, soweit wie möglich, die Gruppe der Alleinerziehenden gesondert aufzuweisen.

Vorbemerkung

Die Förderung und Stärkung sowie die gerechte Besteuerung der Familie als verfassungsrechtlicher Auftrag (Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 6 Grundgesetz) sind zentrale Ziele der Politik der Bundesregierung.

Die Familienpolitik der Bundesregierung ist darauf gerichtet, daß

- gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Entscheidung für Familie und für ein Leben mit Kindern leichter machen;
- Familien gesellschaftlich anerkannt und gestärkt werden;
- Kinder sich individuell und sozial gut entwickeln können.

Grundvoraussetzung ist die materielle Absicherung der Familie, zu der der Familienlastenausgleich beitragen soll. Dieser soll, insbesondere durch das einkommensabhängige und nach der Ordnungszahl der Kinder gestaffelte Kindergeld, auch bewirken, daß der Lebensstandard der Familien gegenüber dem von Kinderlosen angemessen hoch ist. Das gilt vor allem für einkommensschwache und kinderreiche Familien.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie und Senioren vom 16. Juni 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Bundesregierung widerspricht entschieden der Vorstellung, der derzeit praktizierte Familienlastenausgleich bewirke nicht einmal die vom Bundesverfassungsgericht verlangte Steuergerechtigkeit in Form der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Kindern. In dem bestehenden dualen System von Kinderfreibetrag und Kindergeld wird entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gebot (Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai und 12. Juni 1990; BVerfGE 82, 60 und 82, 198; BStBl 1990 II S. 653 und 664) die gerechte Besteuerung der Familien im Vergleich zu Kinderlosen sichergestellt. Im Ergebnis wird ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums eines Kindes von der Einkommensteuer freigestellt.

Grundlegend verbessert wurde seit 1983 nicht nur der Familienlastenausgleich. Durch eine Vielzahl weiterer – neu eingeführter oder ausgebauter – familienpolitischer Maßnahmen sind entscheidende Fortschritte in Richtung auf eine reale Verbesserung der Lage von Familien, auch in besonderen Lebens- und Belastungssituationen, erzielt worden.

Insbesondere sind hier zu nennen:

- Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub,
- Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung,
- Anhebung des Haushaltsfreibetrags für Alleinstehende mit haushaltszugehörigen Kindern, Wiederanhebung der Ausbildungsfreibeträge, Ausdehnung und Anhebung des sogenannten Baukindergeldes sowie Einführung des Kinderbetreuungskostenabzugs im Einkommensteuerrecht.

Wenn der Kinderfreibetrag auf die Höhe des Existenzminimums eines Kindes angehoben wird, kann das Kindergeld so gestaltet werden, daß dadurch vorrangig – wie durch den Kindergeldzuschlag – Familien mit geringerem Einkommen sowie kinderreiche Familien gefördert werden.

Der Familienlastenausgleich ist nur eine Komponente der gesellschaftlichen/politischen Rahmenbedingungen für die Geburtenentwicklung. Er kann damit nicht als alleiniger Faktor für die Entwicklung der Geburtenzahlen angesehen werden. Die Bundesregierung führt den starken Rückgang der Geburten von 1990 bis 1992 in den neuen Bundesländern vorrangig auf die Verschiebung von Kinderwünschen aufgrund des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruchs zurück.

Nach allen Erkenntnissen wird für die weitere Entwicklung der Geburtenzahlen mitentscheidend sein, inwieweit insgesamt die Rahmenbedingungen für die Verwirklichung von Kinderwünschen – auch im Vergleich zu anderen Optionen der Lebensgestaltung – im Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Gruppen weiter gestaltet werden können.

Die Bundesregierung wird ihre Politik der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Ermöglichung und Anerkennung von Erziehungs- und Pflegeleistungen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Staates weiterverfolgen.

Die Bundesregierung stellt fest, daß die Familienstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Mehrzahl nach wie vor intakt sind. Dies geht aus einer Untersuchung mit 10 000 Personen im Alter von 18 bis 55 Jahren hervor. 64 % der von der Stichprobe erfaßten Personen sind verheiratet, davon leben 92 % in erster Ehe. Über 85 % der Kinder wachsen bis zu ihrer Volljährigkeit bei beiden Eltern auf, die miteinander verheiratet zusammenleben. 90 % der Paare, die heiraten, wünschen sich auch Kinder. Nur 3 % haben sich schon zu diesem Zeitpunkt festgelegt, keine Kinder haben zu wollen.

### 1. Geburtenentwicklung

#### 1.1 Wie hat sich die

- a) Zahl der lebend geborenen Kinder,
- b) die Geburtenrate im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung,
- c) die Geburtenrate im Verhältnis zur Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter

von 1983 jährlich bis heute in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt, und wie erklärt die Bundesregierung diese Entwicklung?

Zu a)

Die Zahl der lebend geborenen Kinder hat sich von 1983 an wie folgt entwickelt:

Jahr	früheres Bundesgebiet	neue Bundesländer
1983	594 177	233 756
1984	584 157	228 135
1985	586 155	227 648
1986	625 963	222 269
1987	642 010	225 959
1988	677 259	215 734
1989	681 537	198 922
1990	727 199	178 476
1991	722 250	107 769
1992	718 730 <sup>1)</sup>	87 030 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vorläufiges Ergebnis.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Zu b)

Die Geburtenrate (Zahl der Lebendgeborenen je 1 000 Einwohner) hat sich im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung wie folgt entwickelt:

Jahr	früheres Bundesgebiet	neue Bundesländer
1983	9,7	14,0
1984	9,5	13,7
1985	9,6	13,7
1986	10,3	13,4
1987	10,5	13,6
1988	11,0	12,9
1989	11,0	12,0
1990	11,5	11,1 <sup>1)</sup>
1991	11,3	6,8 <sup>1)</sup>
1992	11,1 <sup>1)</sup>	5,5 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vorläufiges Ergebnis.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Zu c)

Die zusammengefaßte Geburtenziffer (Zahl der Kinder, die 1 000 Frauen im Laufe ihres Lebens zur Welt bringen würden, wenn die gegenwärtigen Geburtenverhältnisse konstant blieben) hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	früheres Bundesgebiet	neue Bundesländer
1983	1 331	1 790
1984	1 291	1 735
1985	1 281	1 734
1986	1 345	1 700
1987	1 368	1 740
1988	1 413	1 670
1989	1 394	1 557
1990	1 450	- <sup>1)</sup>
1991	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zusammengefaßte Geburtenziffer liegt noch nicht vor.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Die Entwicklung der Geburtenzahlen in den letzten zehn Jahren war auf dem Gebiet der DDR und dem früheren Bundesgebiet von unterschiedlichen Faktoren geprägt, wobei auch langfristige Trends eine Rolle spielen. In beiden Teilen Deutschlands verlief die Geburtenentwicklung von 1956 bis 1975 nahezu parallel mit einem Anstieg der zusammengefaßten Geburtenziffer bis 1965 auf ungefähr 2,5 Geburten je Frau und sank danach deutlich ab. Aufgrund der bevölkerungspolitischen Maßnahmen der DDR stieg die zusammengefaßte Geburtenziffer in der DDR bis auf 1,9 im Jahr 1980 an und ist seitdem wieder rückläufig. 1989 hatte sich die Geburtenziffer mit 1,6 beinahe der der Bundesrepublik Deutschland (1,4) angenähert. In den Jahren der Umgestaltung nach dem Zusammenbruch der DDR hat sich die Zahl der Geburten von 1990 bis 1992 halbiert. Die Bundesregierung betrachtet dies nicht als eine dauerhafte Entwicklung.

Im früheren Bundesgebiet sank die zusammengefaßte Geburtenziffer seit 1970 bis 1986 mit einer kurzen Unterbrechung im Jahr 1980, als der Mutterschaftsurlaub für erwerbstätige Frauen eingeführt wurde. Mit Einführung des Erziehungsurlaubs und des Erziehungsgeldes im Jahr 1986 stieg sie in den Folgejahren weitgehend kontinuierlich wieder an.

In der wissenschaftlichen Diskussion besteht Einigkeit, daß der Geburtenrückgang nicht auf einen einzelnen verursachenden Faktor zurückgeführt werden kann, sondern daß ein komplexes Ursachen- und Beziehungsgefüge diese Entwicklung beeinflusst, ohne daß das Gewicht unterschiedlicher Einflußfaktoren bisher im einzelnen bestimmt werden konnte. Einigkeit besteht, daß nicht nur die wirtschaftliche Belastung der Familien gegenüber Kinderlosen von Bedeutung ist, sondern auch sich verändernde Einstellungen zu Ehe und Familie, Konsum und Freizeit sowie vor allem die Rahmenbedingungen für ein Leben in der Familie überhaupt (wie z. B. Wohnen, Lebensstandard, Vereinbarkeit von Beruf und Familie insbesondere für junge Eltern).

1.2 Wie erklärt die Bundesregierung die sinkende Geburtenrate in den neuen Bundesländern?

Wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse über die Gründe für den Geburtenrückgang in den neuen Bundesländern liegen noch nicht vor.

Die Bundesregierung führt den starken Rückgang der Geburten von 1990 bis 1992 in den neuen Bundesländern im wesentlichen auf den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruch in den neuen Bundesländern zurück und hält ihn für eine vorübergehende Erscheinung.

Es ist zu vermuten, daß Kinderwünsche und die Familiengründung wegen der mit der Umstellung des Wirtschaftssystems verbundenen Unsicherheiten verschoben und zum Teil nachgeholt werden, wenn die Befürchtungen im Hinblick auf die Zukunft abgebaut sind und sich die Lebensverhältnisse stabilisiert haben. Schließlich dürfte auch die Abwanderung junger Menschen aus dem Beitrittsgebiet eine Rolle spielen ebenso wie die Zunahme der Möglichkeiten individueller Lebensgestaltung.

Da auch in anderen Ländern in Umbruchsituationen (z. B. in den USA zur Zeit der Weltwirtschaftskrise) ähnliche Geburtenentwicklungen beobachtet wurden, die sich nach einer gewissen Übergangszeit wieder normalisierten und in den neuen Ländern bereits eine Abflachung des Geburtenrückgangs zu beobachten ist, geht die Bundesregierung davon aus, daß sich die Geburtenzahlen auf dem Gebiet der neuen Bundesländer denen im früheren Bundesgebiet angleichen werden.

1.3 Wie steht die Bundesregierung zu ihrer Aussage, nach der die Entscheidung zur Realisierung des Kinderwunsches maßgeblich von den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen abhängt, und welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen Geburtenrate und Kinderlastenausgleich?

In einer offenen, pluralistischen Gesellschaft gibt es auch für die Lebensplanung junger Menschen keine einheitlichen normativen Vorstellungen; vielmehr stehen viele unterschiedliche Optionen nebeneinander. Insbesondere ist es nicht mehr selbstverständlich, daß junge Menschen heiraten und eine Familie gründen, wenn sie das Elternhaus verlassen. Auch junge Frauen haben heute eigenständige, nicht von einem Ehemann abhängige Lebensperspektiven.

Als Ausdruck dieser Entwicklung hat sich das Heiratsalter im früheren Bundesgebiet hinausgeschoben; inzwischen scheint sich ähnliches in den neuen Bundesländern zu vollziehen, in denen es vor der deutschen Einigung weniger Möglichkeiten individueller Lebensplanung und -gestaltung gab. Für den Rückgang der Heiratszahlen dort spielen allerdings auch noch andere Gründe eine Rolle, insbesondere die Einführung des

neuen Rechtssystems und gesellschaftliche Umstellungen mit den damit verbundenen Verunsicherungen.

Obwohl Ehe und Familie nicht mehr als verpflichtende Norm gesehen werden, zeigen wissenschaftliche Untersuchungen, daß junge Menschen nach wie vor ein Leben in Ehe und Familie anstreben. Allerdings zeigen diese Untersuchungen auch, daß die Entscheidung für die Gründung einer Familie vielfältige Nachteile und Einschränkungen für junge Paare mit sich bringen kann und dies insbesondere den Betroffenen sehr bewußt ist.

In unserer Gesellschaft werden Verhaltensweisen wie jederzeitige Verfügbarkeit und Mobilität im Erwerbsleben geschätzt und „prämiert“; Rücksichtnahme auf Kinder bedeutet demgegenüber Einschränkung und Verzicht für ihre Eltern. Wissenschaftler sprechen daher von der „strukturellen Rücksichtslosigkeit“ der Gesellschaft gegenüber Familien.

Die Bundesregierung trägt im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes dazu bei, Benachteiligungen von Eltern abzubauen. Sie tut dies durch den Familienlastenausgleich, der die Einkommenslage von Familien verbessert. Daneben stehen gleichgewichtig Bemühungen, durch Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen „Verzichtsleistungen“ junger Familien abzubauen und ihre Lebensbedingungen nicht grundsätzlich schlechter zu gestalten als die von Kinderlosen. Hierzu gehören die Bemühungen um eine bessere Vereinbarkeit von Familie mit Beruf und Ausbildung wie auch die Bestrebungen, Erziehungs- und Pflegeleistungen in der Familie zu ermöglichen und auch materiell besser anzuerkennen, z. B. durch Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld sowie Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung.

Ein direkter Zusammenhang zwischen einzelnen Elementen dieser Politik und der Geburtenrate läßt sich nicht herstellen; ein solcher Zusammenhang ist auch nicht intendiert. Ziel der Familienpolitik ist es aber auch, Hindernisse zu beseitigen, die der Verwirklichung von Kinderwünschen entgegenstehen. Viele Anzeichen deuten darauf hin, daß durch die Förderung der Familien in den letzten zehn Jahren ein weiteres Wegbrechen der Geburtenraten verhindert werden konnte.

- 1.4 Wie erklärt die Bundesregierung den Umstand, daß junge Paare sich zum Zeitpunkt ihrer Familiengründung oftmals ein Zusammenleben mit mehr Kindern vorstellen als sie nachher realisieren?

Die Bundesregierung hat Ende der 80er Jahre zur Frage der Entwicklung und Verwirklichung des Kinderwunsches bei jungen Paaren eine Längsschnittstudie veranlaßt, die allerdings noch nicht abgeschlossen ist. Zwischenergebnisse zeigen jedoch bereits einige beachtenswerte Tendenzen:

- 90 % der Paare, die eine Ehe eingehen, wollen auch Kinder haben.
- Nur 3 % der jungen Paare wollen keine Kinder. Die Mehrzahl wünscht sich zwei und mehr Kinder; lediglich 6 % wollen nur ein Kind.
- Zwar ist fast die Hälfte der Paare innerhalb von zweieinhalb Jahren nach der Eheschließung Eltern geworden; aber der Anteil der Unentschlossenen und derjenigen, die ihren Kinderwunsch aufgeschoben haben, hat sich erhöht.

Für die Verwirklichung des Kinderwunsches kommt – neben den in der Antwort auf die Frage 1.3 angesprochenen Rahmenbedingungen – der Qualität der Partnerschaft zentrale Bedeutung zu. Außerdem spielt es eine wichtige Rolle, ob die jungen Paare das Gefühl haben, „ihren Platz im Leben“ gefunden zu haben. Denn auch wenn die äußeren Lebensumstände junger Paare für die Gründung einer Familie sprechen, reicht dies nicht aus, um den Kinderwunsch tatsächlich zu realisieren. Vielmehr möchten junge Paare, bevor sie Kinder haben, erst einmal eine gesicherte finanzielle Basis, eine angemessene berufliche Stellung und etwas vom „Leben zu zweit“ haben. Insbesondere auch junge Frauen wollen erst einmal im Beruf Fuß fassen, ehe sie sich für die Geburt eines Kindes entscheiden.

Kinderwünsche werden aufgeschoben, wenn die Sorge besteht, daß die eigene Lebensplanung durch die Geburt eines Kindes entscheidend verändert wird. Die Bundesregierung ist im Rahmen der Bundeszuständigkeit in besonderer Weise darum bemüht, den jungen Menschen Perspektiven für ein Leben mit Kindern ohne allzugroße Verzichtsleistungen zu ermöglichen. Hierzu ist erforderlich, unsere Gesellschaft wieder kinderfreundlicher zu machen. Insbesondere muß die Arbeitswelt so gestaltet werden, daß sie Wahrnehmung von Familienaufgaben neben einer Erwerbstätigkeit zuläßt. Außerdem sind die Eltern bei den Aufgaben der Kinderbetreuung zu unterstützen. Nur wenn es gelingt, die Wahrnehmung von Familienaufgaben ohne Verzicht auf Teilhabe an wichtigen anderen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen, werden junge Menschen ihre Kinderwünsche tatsächlich verwirklichen.

- 1.5 Wie hat sich von 1957 jährlich bis heute die Anzahl/der Anteil von
- kinderlosen Ehen,
  - Familien mit 1 Kind,
  - Familien mit 2 Kindern,
  - Familien mit 3 Kindern,
  - Familien mit 4 und mehr Kindern

unter jeweiliger Berücksichtigung von Alleinerziehenden real und prozentual entwickelt?

Die gewünschten Angaben sind aus den nachstehenden Tabellen ersichtlich.

## Entwicklung der Familienstruktur seit 1957

Zeitpunkt	Ehepaare mit Kindern		Alleinerziehende		Ehepaare ohne Kinder		Familien insgesamt	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Oktober 1957	8 564	57,2	2 046	13,7	4 357	29,1	14 967	100
6. Juni 1961	8 871	57,1	2 050	13,2	4 622	29,7	15 543	100
April 1968	9 313	57,7	1 335	8,3	5 506	34,1	16 154	100
April 1969	9 594	58,4	1 528	9,3	5 302	32,3	16 424	100
27. Mai 1970	9 376	57,9	1 562	9,6	5 256	32,5	16 194	100
April 1971	9 648	58,2	1 488	9,0	5 441	32,8	16 577	100
April 1972	9 634	57,4	1 462	8,7	5 674	33,8	16 770	100
Mai 1973	9 722	57,4	1 488	8,8	5 731	33,8	16 941	100
April 1974	9 634	56,8	1 460	8,6	5 858	34,6	16 952	100
Mai 1975	9 577	56,8	1 445	8,6	5 833	34,6	16 855	100
Mai 1976	9 431	56,4	1 457	8,7	5 823	34,8	16 711	100
April 1977	9 445	56,5	1 471	8,8	5 811	34,7	16 727	100
April 1978	9 363	56,2	1 516	9,1	5 775	34,7	16 654	100
April 1979	9 278	55,8	1 538	9,3	5 810	34,9	16 626	100
April 1980	9 295	55,5	1 566	9,3	5 894	35,2	16 755	100
Mai 1981	9 264	55,2	1 613	9,6	5 899	35,2	16 776	100
April 1982	9 193	54,8	1 658	9,9	5 924	35,3	16 775	100
Juni 1985	8 635	52,1	1 760	10,6	6 164	37,2	16 559	100
April 1986	8 649	52,2	1 831	11,0	6 097	36,8	16 577	100
März 1987	8 618	51,8	1 864	11,2	6 157	37,0	16 639	100
April 1988	8 592	51,3	1 865	11,1	6 305	37,6	16 762	100
April 1989	8 619	51,1	1 839	10,9	6 408	38,0	16 866	100
April 1990	8 778	51,3	1 822	10,6	6 525	38,1	17 125	100
April 1991:								
Früheres Bundesgebiet	8 811	50,7	1 858	10,7	6 706	38,6	17 375	100
Deutschland	11 098	50,4	2 540	11,5	8 394	38,1	22 032	100
Neue Länder und Berlin-Ost	2 288	49,1	682	14,6	1 687	36,2	4 657	100

## Familien nach Zahl der Kinder ab 1957\*)

Zeitpunkt	Ehepaare mit 1 Kind		Alleinerziehende mit 1 Kind		Familien insgesamt	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Oktober 1957	3 879	25,9	1 280	8,6	14 967	100
6. Juni 1961	4 098	26,4	1 370	8,8	15 543	100
April 1968	3 947	24,4	894	5,5	16 154	100
April 1969	4 086	24,9	1 071	6,5	16 424	100
27. Mai 1970	3 983	24,6	1 082	6,7	16 194	100
April 1971	4 041	24,4	1 027	6,2	16 577	100
April 1972	4 048	24,1	1 004	6,0	16 770	100
Mai 1973	4 097	24,2	1 012	6,0	16 941	100
April 1974	4 091	24,1	990	5,8	16 952	100
Mai 1975	3 999	23,7	967	5,7	16 855	100
Mai 1976	3 958	23,7	980	5,9	16 711	100
April 1977	4 014	24,0	983	5,9	16 727	100
April 1978	3 982	23,9	1 014	6,1	16 654	100
April 1979	3 937	23,7	1 029	6,2	16 626	100
April 1980	3 975	23,7	1 047	6,2	16 755	100
Mai 1981	3 965	23,6	1 079	6,4	16 775	100
April 1982	4 015	23,9	1 116	6,7	16 775	100
Juni 1985	3 990	24,1	1 242	7,5	16 559	100
April 1986	4 016	24,2	1 288	7,8	16 577	100
März 1987	4 057	24,4	1 323	8,0	16 639	100
April 1988	4 085	24,4	1 335	8,0	16 762	100
April 1989	4 095	24,3	1 332	7,9	16 866	100
April 1990	4 147	24,2	1 312	7,7	17 125	100
April 1991:						
Früheres Bundesgebiet	4 112	23,7	1 340	7,7	17 375	100
Deutschland	5 195	23,6	1 817	8,2	22 032	100
Neue Länder und Berlin-Ost	1 083	23,3	477	10,2	4 657	100

## Familien nach Zahl der Kinder ab 1957\*)

Zeitpunkt	Ehepaare mit 2 Kindern		Alleinerziehende mit 2 Kindern		Familien insgesamt	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Oktober 1957	2 801	18,7	497	3,3	14 967	100
6. Juni 1961	2 904	18,7	468	3,0	15 543	100
April 1968	3 174	19,6	288	1,8	16 154	100
April 1969	3 272	19,9	305	1,9	16 424	100
27. Mai 1970	3 212	19,8	313	1,9	16 194	100
April 1971	3 360	20,3	300	1,8	16 577	100
April 1972	3 343	19,9	301	1,8	16 770	100
Mai 1973	3 385	20,0	312	1,8	16 941	100
April 1974	3 376	19,9	310	1,8	16 952	100
Mai 1975	3 449	20,5	303	1,8	16 855	100
Mai 1976	3 422	20,5	309	1,8	16 711	100
April 1977	3 429	20,5	322	1,9	16 727	100
April 1978	3 456	20,8	333	2,0	16 654	100
April 1979	3 456	20,8	337	2,0	16 626	100
April 1980	3 502	20,9	352	2,1	16 755	100
Mai 1981	3 519	21,0	369	2,2	16 775	100
April 1982	3 497	20,8	384	2,3	16 775	100
Juni 1985	3 305	20,0	391	2,4	16 559	100
April 1986	3 334	20,1	417	2,5	16 577	100
März 1987	3 296	19,8	418	2,5	16 639	100
April 1988	3 285	19,6	412	2,5	16 762	100
April 1989	3 320	19,7	396	2,3	16 866	100
April 1990	3 400	19,9	399	2,3	17 125	100
April 1991:						
Früheres Bundesgebiet	3 451	19,9	404	2,3	17 375	100
Deutschland	4 452	20,2	570	2,6	22 032	100
Neue Länder und Berlin-Ost	1 002	21,5	166	3,6	4 657	100

*Familien nach Zahl der Kinder ab 1957\*)*

Zeitpunkt	Ehepaare mit 3 Kindern		Alleinerziehende mit 3 Kindern		Familien insgesamt	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Oktober 1957	1 180	7,9	183	1,2	14 967	100
6. Juni 1961	1 174	7,6	145	0,9	15 543	100
April 1968	1 373	8,5	95	0,6	16 154	100
April 1969	1 406	8,5	96	0,6	16 424	100
27. Mai 1970	1 354	8,4	104	0,6	16 194	100
April 1971	1 424	8,6	101	0,6	16 577	100
April 1972	1 433	8,5	98	0,6	16 770	100
Mai 1973	1 439	8,5	98	0,6	16 941	100
April 1974	1 388	8,2	98	0,6	16 952	100
Mai 1975	1 376	8,2	110	0,7	16 855	100
Mai 1976	1 337	8,0	107	0,6	16 711	100
April 1977	1 322	7,9	105	0,6	16 727	100
April 1978	1 287	7,7	111	0,7	16 654	100
April 1979	1 285	7,7	113	0,7	16 626	100
April 1980	1 254	7,5	111	0,7	16 755	100
Mai 1981	1 248	7,4	114	0,7	16 775	100
April 1982	1 188	7,1	108	0,6	16 775	100
Juni 1985	1 003	6,1	95	0,6	16 559	100
April 1986	979	5,9	92	0,6	16 577	100
März 1987	958	5,8	93	0,6	16 639	100
April 1988	945	5,6	91	0,5	16 762	100
April 1989	927	5,5	85	0,5	16 866	100
April 1990	934	5,5	85	0,5	17 125	100
April 1991:						
Früheres Bundesgebiet	953	5,5	88	0,5	17 375	100
Deutschland	1 118	5,1	118	0,5	22 032	100
Neue Länder und Berlin-Ost	165	3,5	30	0,6	4 657	100



## Familien nach Zahl der Kinder ab 1957\*)

Zeitpunkt	Ehepaare mit 4 Kindern und mehr		Alleinerziehende mit 4 Kindern und mehr		Familien insgesamt	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Oktober 1957	704	4,7	76	0,5	14 967	100
6. Juni 1961	696	4,5	66	0,4	15 543	100
April 1968	819	5,1	57	0,4	16 154	100
April 1969	830	5,1	58	0,4	16 424	100
27. Mai 1970	826	5,1	64	0,4	16 194	100
April 1971	823	5,0	62	0,4	16 577	100
April 1972	810	4,8	60	0,4	16 770	100
Mai 1973	801	4,7	65	0,4	16 941	100
April 1974	779	4,6	62	0,4	16 952	100
Mai 1975	754	4,5	64	0,4	16 855	100
Mai 1976	714	4,3	62	0,4	16 711	100
April 1977	681	4,1	61	0,4	16 727	100
April 1978	640	3,8	58	0,3	16 654	100
April 1979	600	3,6	59	0,4	16 626	100
April 1980	563	3,4	56	0,3	16 755	100
Mai 1981	531	3,2	51	0,3	16 775	100
April 1982	493	2,9	51	0,3	16 775	100
Juni 1985	337	2,0	33	0,2	16 559	100
April 1986	319	1,9	34	0,2	16 577	100
März 1987	307	1,8	29	0,2	16 639	100
April 1988	276	1,6	28	0,2	16 762	100
April 1989	278	1,6	26	0,2	16 866	100
April 1990	297	1,7	26	0,2	17 125	100
April 1991:						
Früheres Bundesgebiet	295	1,7	26	0,1	17 375	100
Deutschland	333	1,5	35	0,2	22 032	100
Neue Länder und Berlin-Ost	38	0,8	9	0,2	4 657	100

\*) 1961 und 1970 Ergebnis der Volkszählung; sonst Ergebnis des Mikrozensus (1975 aus der EG-Arbeitskräftestichprobe). – 1957 bis 1969 und 1971 wohnberechtigte Bevölkerung, 1970 und ab 1972 Bevölkerung am Familienwohnsitz. – Bei den Alleinstehenden ohne Kinder sind ledige Personen nicht einbezogen. Als Alleinerziehende zählen auch Väter und Mütter mit volljährigen Kindern.

### Auf- und Abrundungen

Im allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

## 2. Entwicklung des Kinderlastenausgleichs

### 2.1 Welche Leistungen zählt die Bundesregierung zu den Regelungen des Kinderlastenausgleichs, und welche Behörden sind dafür zuständig?

Anknüpfend an § 6 SGB I sind Leistungen des Familienlastenausgleichs solche, die die wirtschaftlichen Belastungen von Familien aufgrund des laufend anfal-

lenden, allgemein gleichbleibenden Grundunterhaltsbedarfs der Kinder angemessen mindern. Dies geschieht durch Kindergeld einschließlich Kindergeldzuschlag.

Zusammen mit dem Kinderfreibetrag bilden diese Leistungen das duale System des Familienlastenausgleichs. Die Bundesregierung ist sich aber bewusst, daß die Steuerfreistellung von Einkommensteilen durch den Kinderfreibetrag keine Leistung des Staates an die Eltern darstellt. Durch den einkommensmindernden Abzug des Kinderfreibetrags erhalten die Eltern nichts Zusätzliches, vielmehr wird entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts lediglich eine zu hohe Besteuerung der Eltern vermieden. Der Kinderfreibetrag gewährleistet bei jeder Einkommenshöhe die verfassungsrechtlich gebotene gerechte Besteuerung der Eltern im Vergleich zu Kinderlosen; soweit er die Höhe des Existenzminimums eines Kindes nicht erreicht, stellt Kindergeld den Ausgleich her.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muß für die Beurteilung, ob der Familienlastenausgleich den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, im derzeitigen dualen System das Kindergeld in einen fiktiven Kinderfreibetrag umgerechnet und dieser dann zusammen mit dem Kinderfreibetrag dem Betrag des Existenzminimums eines Kindes gegen-

übergestellt werden. Im Einzelfall ist das Kindergeld mit dem jeweiligen Grenzsteuersatz umzurechnen; das ist der Steuersatz, mit dem sich der Kinderfreibetrag in diesem Fall steuerermäßigend auswirkt. Das Kindergeld darf aber im Rahmen zulässiger Typisierung auch mit einem einheitlichen Grenzsteuersatz umgerechnet werden. Hierzu kann im bestehenden dualen System und beim derzeitigen Einkommensteuertarif von einer Umrechnung mit 40 % ausgegangen werden.

Hiernach ist im Ergebnis ein Einkommensbetrag in folgender Höhe von der Besteuerung freigestellt:

Kinderfreibetrag	4 104 DM
Mindestkindergeld ( $12 \times 70 = 840$ DM)	
umgerechnet in einen fiktiven	
Kinderfreibetrag ( $840 \text{ DM} : \frac{40}{100} =$ )	<u>2 100 DM</u>
im Ergebnis steuerfrei gestellter Betrag	<u>6 204 DM</u>

Damit wird das Existenzminimum jedes Kindes in vollem Umfang abgedeckt.

Neben Kindergeld und Kinderfreibetrag gibt es noch eine Reihe von Leistungen und Steuererleichterungen zugunsten der Familien, die dem besonderen Entlastungsbedürfnis und der gerechten Besteuerung von Familien in bestimmten Lebenssituationen Rechnung tragen.

Die wichtigsten Sozialleistungen und steuerlichen Maßnahmen sowie die jeweils zuständigen Behörden sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt:

#### Leistungen/steuerliche Maßnahmen

#### Zuständige Behörde/Stelle

- Kindergeld
- Kindergeldzuschlag
- Kinderfreibetrag

Arbeitsämter, öffentliche Arbeitgeber

Finanzämter

#### Weitere Leistungen

Erziehungsgeld

Landeskreditbank Baden-Württemberg, Senatsverwaltung für Familie und Soziales Bremen, Jugendämter, kreisfreie Städte und Landkreise, Versorgungsämter, Ämter für Familie und Soziales, Ämter für Versorgung und Soziales

Zuschüsse der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Schwangerschaftsberatungsstellen

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Ämter für Ausbildungsförderung

Unterhaltsvorschuß

Jugendämter

Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Rentenversicherungsträger

Sicherstellung der Kinderversorgung bei Krankheit

Krankenkassen

Weitere steuerliche Maßnahmen

Finanzämter

- Haushaltsfreibetrag
- Ausbildungsfreibeträge
- Abzüge von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung
- Kinderbetreuungskosten
- Kinderkomponente Eigenheimförderung (sog. Baukindergeld)

- 2.2 Wie hat sich der Kinderlastenausgleich in den jeweiligen Leistungsbereichen von 1983 jährlich bis heute in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt, und wie hoch waren die dadurch bedingten jährlichen Ausgaben?

Im Rahmen des bestehenden dualen Systems des Familienlastenausgleichs hat sich der Kinderfreibetrag jährlich bis heute wie folgt entwickelt:

1983 bis 1985:	432 DM	(in Nachbesserungsfällen aufgrund der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai und 12. Juni 1990: 2 432 DM).
1986 bis 1989:	2 484 DM	
1990 bis 1991:	3 024 DM	
ab 1992:	4 104 DM	

Seit 1983 ist das Kindergeld für das erste Kind von 50 DM monatlich auf 70 DM monatlich erhöht, das Kindergeld für das zweite Kind von 100 DM monatlich auf 130 DM monatlich angehoben worden. 1986 wurde erstmals ein Kindergeldzuschlag für die Anspruchsberechtigten eingeführt, die den steuerlichen Kinderfreibetrag nicht oder nicht voll ausschöpfen können. Der Kindergeldzuschlag betrug bis einschließlich 1989 bis zu 22 % und beträgt seitdem bis zu 19 % des jeweiligen Kinderfreibetrags, zur Zeit bis zu 65 DM monatlich.

Bei den nachfolgenden Ausgabeansätzen „Kindergeld“ ist zu berücksichtigen, daß sich die Zahl der Kinder, für die Kindergeld gezahlt wurde, allein von 1983 bis 1990 von 14,2 Mio. auf 13,1 Mio. vermindert hat. Seit 1991 wird Kindergeld auch an Eltern in den neuen Bundesländern gezahlt.

Die durch Kindergeld und Kindergeldzuschlag bedingten Ausgaben sowie durch den Kinderfreibetrag bedingten Steuermindereinnahmen betragen:

Jahr	Ausgaben Bundeskindergeldgesetz – Mio. DM –	Steuermindereinnahmen Kinderfreibetrag – Mio. DM –	Summe der Ausgaben und Steuermindereinnahmen – Mio. DM –
1983	15 435	1 500	16 935
1984	14 966	1 500	16 466
1985	14 464	1 500	15 964
1986	14 278	8 600	22 878
1987	14 050	9 000	23 050
1988	14 014	8 600	22 614
1989	13 983	8 700	22 683
1990	14 619	9 400	24 019
1991	20 477	11 400	31 877
1992	21 987	16 000	37 987

nachrichtlich:

Steuermindereinnahmen aufgrund der Steuerermäßigung nach § 33 a Abs. 1 EStG wegen Unterhaltsaufwendungen für Auslandskinder mit Wirkung ab 1986:

Jahr	Steuermindereinnahmen in Mio. DM
1986	190
1987	195
1988	190
1989	195
1990	225
1991	230
1992	270

Außerdem wird im Hinblick auf die Gesamtsumme der Kinder betreffenden Leistungen und Steuereinnahmen auf die Beiträge für die Funktion ‚Kinder‘ der Tabelle „Leistungen des Sozialbudgets“ im Anschluß an Frage 2.7 verwiesen.

- 2.3 Wie hoch waren die durch das Kindergeld bedingten durchschnittlichen Ausgaben pro Kind von 1983 jährlich bis heute (Summe der jährlichen Leistungen geteilt durch die Anzahl der Kinder)?

Die durch das Kindergeld bedingten durchschnittlichen jährlichen Ausgaben (Istausgaben ohne Verwaltungskosten) pro Kind von 1983 bis 1992 sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Jahr	Durchschnitt Kindergeld pro Kind und Jahr in DM
1983	1 067
1984	1 068
1985	1 046
1986	1 058
1987	1 069
1988	1 072
1989	1 080
1990	1 125
1991	1 189
1992	1 280

- 2.4 Wie hoch waren die durch den Kinderfreibetrag bedingten Mindereinnahmen von 1983 jährlich bis heute in der Bundesrepublik Deutschland, und welcher Anteil wurde jeweils von den Ländern getragen?

Zu den Steuermindereinnahmen durch den Kinderfreibetrag wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen. Bund, Länder und Gemeinden sind an dem Steuerausfall im Verhältnis 42,5 %, 42,5 %, 15 % beteiligt.

- 2.5 Wie hoch müßte das Kindergeld jeweils für das 1., 2., 3. Kind und weitere Kinder sein, wäre es seit seiner Einführung den jährlichen Lohn- und Preissteigerungen angepaßt worden, und zu welchen Ausgaben würde dies heute führen?

Die Kindergeldsätze betragen bei ihrer Einführung durch das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) 1975 für das erste Kind 50 DM, für das zweite Kind 70 DM, für das dritte und jedes weitere Kind 120 DM. Sie betragen nunmehr für das erste Kind 70 DM, für das zweite Kind 130 DM, für das dritte Kind 220 DM und für das vierte und jedes weitere Kind 240 DM.

Bei Anpassung an die jährlichen Lohn- und Preissteigerungen ergäben sich rein rechnerisch unter Berücksichtigung der Steigerungsrate von 79 % seit 1975 für das Jahr 1993 Kindergeldsätze von ca. 90 DM für das erste Kind, 125 DM für das zweite Kind und 215 DM für das dritte und jedes weitere Kind.

Dies würde 1993 zu 23,1 Mrd. DM Ausgaben bei jeweils ungemindertem Kindergeld führen. Der Haushaltsansatz für Kindergeld 1993 (ohne Verwaltungskosten) beträgt 21,3 Mrd. DM. Dabei ist aber zusätzlich zu beachten, daß der Familienlastenausgleich seit 1983 aus einer Kombination von Kindergeld und Kinderfreibetrag besteht. Unter Berücksichtigung der (geschätzten) Steuermindereinnahmen durch den Kinderfreibetrag 1993 von 16,6 Mrd. DM übersteigen die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Familienlastenausgleichs 1993 die Ausgaben, die sich bei bloßer Anpassung der Kindergeldsätze entsprechend den Lohn- und Preissteigerungen ergäben, tatsächlich um 15 Mrd. DM.

- 2.6 Wie hoch beziffert die Bundesregierung von 1983 jährlich bis heute den von den Eltern privat zu tragenden Anteil an den durchschnittlichen Unterhaltskosten für das 1., 2., 3. Kind und weitere Kinder, und welcher Anteil wurde jeweils staatlicherseits in Form von Kindergeld und Kinderfreibetrag übernommen?

Diese Frage kann nach Auffassung der Bundesregierung insgesamt nicht sinnvoll beantwortet werden.

Der Unterhaltsanspruch eines Kindes hängt von seinem persönlichen Bedarf und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seiner Eltern ab. Selbst wenn eine Statistik über den rechnerischen Durchschnitt der Unterhaltskosten für Kinder vorläge, wäre diese Größe nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine verbindliche Vorgabe für die Ausgestaltung von Kindergeld und Kinderfreibetrag.

Das Kindergeld ist zwar ein direkter Beitrag des Staates zu den Unterhaltskosten von Kindern. Abgesehen davon, daß auch gleich hohe Kindergeldbeträge wegen der individuell verschiedenen Unterhaltsansprüche von Kindern unterschiedlich hohe Anteile an den Unterhaltskosten darstellen würden, ist, wie das Bundesverfassungsgericht bestätigt hat, weder direkt noch indirekt die Übernahme eines bestimmten Anteils der Unterhaltskosten von Kindern durch den Staat erforderlich. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers in bezug auf das Kindergeld als Sozialleistung ausdrücklich hervorgehoben.

Die Steuerermäßigung durch den Kinderfreibetrag ist, wie das Bundesverfassungsgericht ebenfalls bestätigt

hat, kein Beitrag des Staates zu den Unterhaltskosten eines Kindes. Zumindest in Höhe dieses Freibetrages tragen die Eltern den Unterhalt ihrer Kinder in der Regel voll aus eigenem Einkommen – also „privat“. Der Kinderfreibetrag bewirkt, daß dieser für Kinder aufgewendete Teil des Einkommens entsprechend dem Gebot der horizontalen Steuergerechtigkeit (Vergleich Eltern – Kinderlose) nicht besteuert wird.

Die vom Bundesverfassungsgericht vorgesehene Umrechnung von Kindergeld in einen fiktiven Kinderfreibetrag steht damit nicht in Widerspruch. Sie dient lediglich dazu, die steuerliche Freistellung von Einkommen in Höhe des Existenzminimums durch eine Kombination von Kinderfreibetrag und Kindergeld zu quantifizieren (siehe dazu Antwort zu Frage 2.1).

Im Ergebnis werden also durch Kinderfreibetrag und Kindergeld bei den Eltern Einkommensteile in Höhe des Existenzminimums ihrer Kinder von der Besteuerung freigestellt und darüber hinaus, abhängig von der Zahl der Kinder und dem Einkommen der Eltern, unterschiedliche Anteile der Unterhaltskosten von Kindern durch die Gewährung von Kindergeld als Sozialleistung vom Staat übernommen.

- 2.7 In welchem Verhältnis haben sich die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für den Kinderlastenausgleich von 1983 jährlich bis heute im Verhältnis zur allgemeinen Lohn/Gehaltsentwicklung und zu den Lebenshaltungskosten entwickelt, welchen Anteil hatten sie in dem jeweiligen Jahr an den Ausgaben für die Soziale Sicherheit, und in welchem Verhältnis standen sie dabei zu den Ausgaben für die Bevölkerungsgruppe der über 60jährigen?

Die Auswirkungen des Familienlastenausgleichs (Ausgaben für Kindergeld und Steuermindereinnahmen) auf die öffentlichen Haushalte und die allgemeine Lohn/Gehaltsentwicklung sowie die Lebenshaltungskosten können nach Auffassung der Bundesregierung nicht zueinander in Beziehung gesetzt werden. Während nämlich die Lohn/Gehaltsentwicklung und die Lebenshaltungskosten auf die durchschnittlichen Verhältnisse des einzelnen Arbeitnehmers bzw. der einzelnen Familie abstellen, sind die Auswirkungen des Familienlastenausgleichs auf die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für den Kinderlastenausgleich wesentlich von den sich infolge der Veränderung der Geburtenzahlen, der Wanderungsbewegungen von und nach dem Ausland sowie der Ausbildungsverhältnisse ändernden Zahlen der betreffenden Familien und ihrer Kinder abhängig. Wegen des Vergleichs der Lohn/Gehaltsentwicklung mit der auf das einzelne Kind bezogenen Entlastung der Familien durch Kin-

dergeld und Kinderfreibetrag wird auf die Antwort zu Frage 2.5 verwiesen.

Das Verhältnis der Ausgaben und Steuermindereinnahmen in bezug auf die Funktionen „Kinder“ und „Alter“ ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

In der Funktion „Kinder“ werden im Sozialbudget Leistungen (auch in Löhnen und Gehältern enthaltene kinderbezogene Zuschläge), die für den Unterhalt von Kindern gezahlt werden (einschließlich Waisenrente), Leistungen der Jugendhilfe sowie das Kinder- und Erziehungsgeld zusammengefaßt. Die Funktion „Alter“ enthält Altersruhegelder (unter Berücksichtigung der flexiblen Altersgrenze und des Vorruhestandes) sowie Renten und rentenähnliche Leistungen, die nicht Altersruhegelder sind, an Personen jenseits der für das Altersruhegeld geltenden Altersgrenze, unabhängig davon, aus welchem Anlaß die Leistung ursprünglich zugewilligt wurde. In den Funktionen „Kinder“ und „Alter“ sind jeweils auch Steuermindereinnahmen in Form von steuerlichen Maßnahmen enthalten.

Die im Sozialbudget genannten Beträge für Kinder und Jugendliche (in nachfolgender Tabelle mit „Kinder“ bezeichnet) belaufen sich 1983 auf rund 39 Mrd. DM; das waren 7,2 % aller Leistungen und Steuermindereinnahmen. Diese Beträge sind bis 1992 auf gut 84 Mrd. DM angestiegen und haben sich damit mehr als verdoppelt. Ihr Anteil beträgt somit inzwischen 8,4 %. Hierin sind ab 1991 entsprechende Beträge für Ostdeutschland enthalten (vgl. nachfolgende Tabelle). Bereinigt man den Gesamtbetrag um die auf Ostdeutschland entfallenden Beträge, so ergibt sich gegenüber 1983 ein Anstieg von rund 75 % und ein Anteil am Sozialbudget 1992 von 8,3 %.

Die Beträge für die Bevölkerungsgruppe der über 60jährigen werden im Sozialbudget unter der Funktion „Alter“ zusammengefaßt (vgl. nachfolgende Tabelle). Der auf diese Funktion entfallende Betrag machte 1983 knapp 206 Mrd. DM (= 38,0 %), 1992 rund 366 Mrd. DM (= 36,6 %) aus. Im Zeitraum 1983 bis 1992 haben sich diese Beträge damit um 77,8 % erhöht. Bereinigt man den Gesamtbetrag um den auf Ostdeutschland entfallenden Anteil, so betrug der Anstieg 48,9 %, der Anteil am Sozialbudget 1992 37,0 %.

Das rechnerische Verhältnis zwischen den Beträgen der Funktion „Kinder“ und der Funktion „Alter“ betrug 1983 19,0 %. Dieses Verhältnis ist bis 1992 auf 23,0 % angestiegen. Die statistische Verzerrung durch den Gebietssprung 1990/91, der sich in der Verhältniszahl für 1992 niederschlägt, ist vernachlässigbar gering. Die Bundesregierung warnt vor einem simplen Gegeneinandersetzen der Beträge oder gar Gegeneinanderausspielen der verschiedenen Generationen.

Tabelle

„Leistungen des Sozialbudgets“ nach Funktionen  
hier: Funktionen „Kinder“ und „Alter“

Jahr	Leistungen des Sozialbudgets							Anteil der		Verhältnis
	Insgesamt	darunter für die Funktion:					Funktion		der	
		Kinder			Alter			Kinder	Alter	Funktion Kinder zur Funktion Alter
		Zusammen	West- Deutschland	Ost- Deutschland	Zusammen	West- Deutschland	Ost- Deutschland			
Mrd. DM							%			
1983	541,11	39,05	39,05	–	205,85	205,85	–	7,2	38,6	19,0
1984	559,99	37,86	37,86	–	212,87	212,87	–	6,8	38,0	17,8
1985	573,77	56,41	56,41	–	219,81	219,81	–	6,6	38,0	17,5
1986	610,54	48,24	46,24	–	229,05	229,05	–	7,0	37,5	21,1
1987	638,75	50,16	50,16	–	239,58	239,58	–	7,9	37,5	20,9
1988	665,64	51,18	51,18	–	251,81	251,81	–	7,7	37,8	20,3
1989	684,11	53,47	53,47	–	263,84	263,84	–	7,8	38,0	20,3
1990	743,92	56,60	56,53	:	286,68	274,92	11,76*)	7,6	38,5	19,7
1991	893,27	73,92	59,69	14,23	331,44	291,40	40,04	8,3	37,1	22,3
1992	1 001,39	84,10	68,38	15,72	366,08	308,44**)	59,62	8,4	36,6	23,0

\*) Nur 2. Halbjahr 1990.

\*\*\*) Ohne Finanztransfers nach Ostdeutschland.

Angaben für 1990 bis 1992 vorläufig.

- 2.8 Kann die Bundesregierung bestätigen, daß gegenwärtig nicht alle Familien/Alleinerziehenden die ihnen zustehenden Leistungen (Kindergeld, Kindergeldzuschlag, steuerlicher Kinderfreibetrag, staatliche Unterhaltsvorschußleistungen, Erziehungsgeld, Sozialhilfe, Wohngeld) in Anspruch nehmen, und welche Gründe führen nach Auffassung der Bundesregierung zur Nichtinanspruchnahme dieser Leistungen?

Abgesehen davon, daß Steuermindereinnahmen durch den Kinderfreibetrag nicht als Leistung anzusehen sind (siehe Antwort zu Frage 2.1), kann die Bundesregierung eine solche Bestätigung nicht abgeben. Bei jeder Leistungsgewährung auf Antrag ist erfahrungsgemäß nicht auszuschließen, daß nicht alle Berechtigten einen Antrag stellen und damit nicht in den Genuß der entsprechenden Leistung gelangen. Dies ließe sich nur bei einer Leistungsgewährung von Amts wegen vermeiden, die jedoch verwaltungsmäßig nicht durchführbar ist. Entsprechend liegen der Bundesregierung keine Zahlen aufgrund amtlicher (verwaltungsmäßiger) Statistiken über die Nichtinanspruchnahme der einzelnen Leistungen vor.

Doch ist gerade bei den familienpolitischen Leistungen die Nichtinanspruchnahme besonders gering. Zu den einzelnen Leistungsbereichen ist folgendes anzumerken:

Die verwaltungsmäßigen Statistiken des Bundes und der Länder über die Inanspruchnahme des Bundeserziehungsgeldes weisen folgende Zahlen auf:

#### Inanspruchnahme 1991

insgesamt 96,50 %

West	98,55 %
Ost	82,71 %

#### Inanspruchnahme bei Alleinerziehenden

insgesamt 95,32 %

West	97,40 %
Ost	81,72 %

Insgesamt gesehen ist demnach die Inanspruchnahme beim Bundeserziehungsgeldgesetz außergewöhnlich hoch. Als Gründe für eine Nichtinanspruchnahme des Erziehungsgeldes kommen in Betracht:

Nur in geringem Maße wohl nicht ausreichende Kenntnis über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes, überwiegend dagegen andere individuelle Disposition im Hinblick auf Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.

Kindergeld, Kindergeldzuschlag sowie Unterhaltsleistungen nach dem UVG werden ebenfalls weitestgehend von allen Berechtigten in Anspruch genommen.

Die Bundesregierung führt diese weitgehende Inanspruchnahme u. a. auf ihre zielgerichtete Informationsarbeit zurück.

Für den Kinderfreibetrag gilt: Es ist dem System des Einkommensteuerrechts immanent, daß sich eine Aus-

wirkung nur ergibt, wenn das Einkommen hinreichend hoch ist. Ist wegen geringer Einkommenshöhe überhaupt keine Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu zahlen, kann auch keine zu hohe Steuer vermieden werden (siehe die Antwort zu Frage 2.1). Die Bundesregierung geht davon aus, daß Familien (einschließlich Alleinstehende mit Kindern), bei denen sich der Kinderfreibetrag auswirkt, diesen in praktisch allen Fällen auch in Anspruch nehmen.

Gründe für den Verzicht auf Sozialhilfe liegen vor allem in fehlender Kenntnis spezieller Anspruchsvoraussetzungen oder Angst vor möglicher Stigmatisierung als Sozialhilfeempfänger und sozialer Kontrolle.

Die Sozialleistung Wohngeld wird nicht von allen anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern genutzt, obwohl die Bundesregierung in den alten und neuen Ländern umfangreiche Informationskampagnen durchgeführt hat.

- 2.9 Gibt es Untersuchungen, die sich mit der in Frage 2.8 genannten Fragestellung befassen, und wenn ja, zu welchem Ergebnis kommen diese Untersuchungen?

Die Bundesregierung läßt gegenwärtig in einem Forschungsvorhaben die „Erfahrungen von Familien bei der Inanspruchnahme von Transferleistungen“ untersuchen. Ergebnisse sind Mitte 1993 zu erwarten:

Der Informationsstand zum Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld und seine voraussichtliche Inanspruchnahme ist u. a. auch Gegenstand der bereits erwähnten Längsschnittstudie „Optionen der Lebensgestaltung junger Ehen und Kinderwunsch“. Erste Ergebnisse sind in Band 9 der Schriftenreihe des BMFuS veröffentlicht. Inhaltlich bestätigen diese Erhebungen und Befragungen die Antwort zur vorstehenden Frage.

Mit der Bekanntheit familienpolitischer Maßnahmen beschäftigt sich auch eine 1992 vom Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung herausgegebene Studie zur „Kinderzahl und Familienpolitik im Drei-Länder-Vergleich“. Sowohl diese Studie als auch die Untersuchung „Optionen der Lebensgestaltung junger Ehen und Kinderwunsch“ kommen zu dem (im Grunde nicht überraschenden) Ergebnis, daß die Bekanntheit familienpolitischer Leistungen mit dem Grad der Betroffenheit steigt: Sobald ein Kind unterwegs oder geboren ist, sind die Eltern deutlich besser unterrichtet als die Befragten ohne Kinder.

In der Stichprobe der Untersuchung zu „Optionen der Lebensgestaltung junger Ehen und Kinderwunsch“ waren ein Drittel der Befragten aus den neuen Ländern und zwei Drittel der Befragten über die familienpolitischen Maßnahmen, insbesondere das Erziehungsgeld, informiert.

Die Bereitschaft, Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, ist sowohl in den alten wie in den neuen Bundesländern hoch. Über 80 % der Befragten wollen diese Maßnahmen nutzen.

Im Hinblick auf die Sozialhilfe gibt es mehrere Untersuchungen zur Frage der latenten Sozialhilfebedürftigkeit.

Insbesondere seien genannt:

- Frank Klanberg (1978) „Armut und ökonomische Ungleichheit in der Bundesrepublik Deutschland“,
- Richard Hauser u. a. (1981) „Niedrigeinkommen und Unterversorgung in der Bundesrepublik Deutschland“,
- Helmut Hartmann (1981) „Sozialhilfebedürftigkeit und ‚Dunkelziffer der Armut‘“,
- Laszlo Vaskovics (1983) „Randgruppenbildung im ländlichen Raum/Armut und Obdachlosigkeit“,
- Dr. Klaus Kortmann (1990) „Alterssicherung in Deutschland 1986“.

Die Untersuchungen kommen zu dem in der Antwort auf Frage 2.8 aufgeführten Ergebnis.

Im Bereich Wohngeld weisen Ergebnisse von im Auftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durchgeführten Studien aus, daß es sich dabei meist um Haushalte mit einem unterdurchschnittlichen Wohngeldanspruch handelt, die offensichtlich einen geringen Anreiz zur Stellung eines Wohngeldantrags haben. Nur bei einer kleinen Minderheit der befragten Haushalte waren mangelnde Informationen Grund für die Nichtinanspruchnahme. Personengruppenspezifische Untersuchungen zur Nichtinanspruchnahme des Wohngeldes liegen nicht vor.

In bezug auf die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags sind der Bundesregierung derartige Untersuchungen nicht bekannt.

- 2.10 Wie unterscheidet sich die Nichtinanspruchnahme der in Frage 2.8 genannten Leistungen in den alten Bundesländern von der Nichtinanspruchnahme in den neuen Bundesländern?

Aus der Erziehungsgeldstatistik ist bekannt, daß zwischen der tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. Nichtinanspruchnahme des Erziehungsgeldes kaum ein Un-

terschied zwischen den alten und neuen Bundesländern besteht.

Im Leistungsbereich Sozialhilfe liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Unterschiede in der Nichtinanspruchnahme in den neuen zu den alten Bundesländern nicht vor.

Im Leistungsbereich Wohngeld dürfte die Nichtinanspruchnahme in den neuen Bundesländern seltener sein als in den alten. In einer repräsentativen Befragung von ca. 1 000 Mietern durch das IFS (Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik), Berlin, in den neuen Ländern haben nur 3% der befragten Mieter geantwortet, daß sie auf Wohngeld verzichten, obwohl sie nach eigener Einschätzung wohngeldberechtigt sind.

Da davon auszugehen ist, daß der Kinderfreibetrag sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern in praktisch allen Fällen auch in Anspruch genommen wird, ist eine Beantwortung der Frage insofern nicht möglich.

- 2.11 Wie haben sich von 1983 jährlich bis heute die Leistungen des Kinderlastenausgleichs in den verschiedenen Einkommensschichten (1 800 DM, 2 500 DM, 3 500 DM, 5 000 und 10 000 DM) entwickelt?

Die Entwicklung des Kindergeldes (einschließlich Kindergeldzuschlag) in den genannten Einkommensschichten von 1983 bis heute ist – aufgegliedert nach verheirateten oder ledigen Arbeitnehmern mit 1 bis 5 Kindern – aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich. Dabei ist auf folgendes hinzuweisen:

- Der Kindergeldzuschlag (Spalte 8) ist dem tatsächlichen Kindergeld (Spalte 7) hinzuzurechnen.
- Bei der für die Kindergeldminderung erforderlichen Steuerberechnung wurde
  - von der Monatslohnsteuertabelle ausgegangen,
  - in Steuerklasse II ab 1986 der halbe Kinderfreibetrag unterstellt,
  - für die Jahre 1991 und 1992 kein Solidaritätszuschlag und
  - 1993 die Verwaltungsregelung zum steuerlichen Existenzminimum berücksichtigt.



## Monatliches Kindergeld und Kindergeldzuschlag

Monats- lohn	Jahr	monatliche Lohn- steuer	Netto- ein- kommen	ungekürztes Kinder- geld	Kinder- geld- kürzung	tatsächliches Kinder- geld	Kinder- geld- zuschlag
Ledige Arbeitnehmer mit 1 Kind (Steuerklasse II/0,5)							
1 800	1983	146,50	1 274	50	0	50	0
1 800	1984	146,50	1 274	50	0	50	0
1 800	1985	146,50	1 274	50	0	50	0
1 800	1986	125,60	1 322	50	0	50	0
1 800	1987	125,60	1 322	50	0	50	0
1 800	1988	117,80	1 330	50	0	50	0
1 800	1989	117,80	1 330	50	0	50	0
1 800	1990	46,16	1 269	50	0	50	0
1 800	1991	46,16	1 269	50	0	50	0
1 800	1992	37,58	1 279	70	0	70	0
1 800	1993	0,00	1 309	70	0	70	0
Ledige Arbeitnehmer mit 2 Kindern (Steuerklasse II/1)							
1 800	1983	133,60	1 273	150	0	150	0
1 800	1984	133,60	1 273	150	0	150	0
1 800	1985	133,60	1 273	150	0	150	0
1 800	1986	102,90	1 349	150	0	150	0
1 800	1987	102,90	1 349	150	0	150	0
1 800	1988	95,00	1 358	150	0	150	0
1 800	1989	95,00	1 358	150	0	150	0
1 800	1990	22,16	1 296	180	0	180	0
1 800	1991	22,16	1 296	180	0	180	0
1 800	1992	5,08	1 313	200	0	200	0
1 800	1993	0,00	1 309	200	0	200	0
Ledige Arbeitnehmer mit 3 Kindern (Steuerklasse II/1,5)							
1 800	1983	121,70	1 267	370	0	370	0
1 800	1984	121,70	1 267	370	0	370	0
1 800	1985	121,70	1 267	370	0	370	0
1 800	1986	80,10	1 376	370	0	370	0
1 800	1987	80,10	1 376	370	0	370	0
1 800	1988	72,20	1 384	370	0	370	0
1 800	1989	72,20	1 384	370	0	370	0
1 800	1990	0,00	1 318	400	0	400	1
1 800	1991	0,00	1 318	400	0	400	1
1 800	1992	0,00	1 318	420	0	420	27
1 800	1993	0,00	1 309	420	0	420	28
Ledige Arbeitnehmer mit 4 Kindern (Steuerklasse II/2)							
1 800	1983	113,80	1 275	610	0	610	0
1 800	1984	113,80	1 275	610	0	610	0
1 800	1985	113,80	1 275	610	0	610	0
1 800	1986	57,30	1 399	610	0	610	0
1 800	1987	57,30	1 399	610	0	610	0
1 800	1988	49,50	1 407	610	0	610	0
1 800	1989	49,50	1 407	610	0	610	0
1 800	1990	0,00	1 318	640	0	640	25
1 800	1991	0,00	1 318	640	0	640	25
1 800	1992	0,00	1 318	660	0	660	59
1 800	1993	0,00	1 309	660	0	660	61

*Monatliches Kindergeld und Kindergeldzuschlag*

Monatslohn	Jahr	monatliche Lohnsteuer	Nettoeinkommen	ungekürztes Kindergeld	Kindergeldkürzung	tatsächliches Kindergeld	Kindergeldzuschlag
Ledige Arbeitnehmer mit 5 Kindern (Steuerklasse II/2,5)							
1 800	1983	105,90	1 283	850	0	850	0
1 800	1984	105,90	1 283	850	0	850	0
1 800	1985	105,90	1 283	850	0	850	0
1 800	1986	34,50	1 422	850	0	850	0
1 800	1987	34,50	1 422	850	0	850	0
1 800	1988	26,70	1 430	850	0	850	0
1 800	1989	26,70	1 430	850	0	850	0
1 800	1990	0,00	1 318	880	0	880	49
1 800	1991	0,00	1 318	880	0	880	49
1 800	1992	0,00	1 318	900	0	900	92
1 800	1993	0,00	1 309	900	0	900	93

## Monatliches Kindergeld und Kindergeldzuschlag

Monatslohn	Jahr	monatliche Lohnsteuer	Nettoeinkommen	ungekürztes Kindergeld	Kinderge- geld- kürzung	tatsächliches Kinder- geld	Kinder- geld- zuschlag
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 1 Kind, Alleinverdienende (Steuerklasse III/1)							
1 800	1983	132,60	1 249	50	0	50	0
1 800	1984	132,60	1 249	50	0	50	0
1 800	1985	132,60	1 249	50	0	50	0
1 800	1986	83,00	1 303	50	0	50	0
1 800	1987	83,00	1 303	50	0	50	0
1 800	1988	75,10	1 312	50	0	50	0
1 800	1989	75,10	1 312	50	0	50	0
1 800	1990	18,66	1 291	50	0	50	0
1 800	1991	18,66	1 291	50	0	50	0
1 800	1992	1,66	1 308	70	0	70	0
1 800	1993	0,00	1 309	70	0	70	0
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 2 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/2)							
1 800	1983	124,80	1 264	150	0	150	0
1 800	1984	124,80	1 264	150	0	150	0
1 800	1985	124,80	1 264	150	0	150	0
1 800	1986	37,50	1 352	150	0	150	0
1 800	1987	37,50	1 352	150	0	150	0
1 800	1988	29,60	1 359	150	0	150	0
1 800	1989	29,60	1 359	150	0	150	0
1 800	1990	0,00	1 309	180	0	180	28
1 800	1991	0,00	1 309	180	0	180	28
1 800	1992	0,00	1 309	200	0	200	62
1 800	1993	0,00	1 309	200	0	200	62
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 3 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/3)							
1 800	1983	116,80	1 272	370	0	370	0
1 800	1984	116,80	1 272	370	0	370	0
1 800	1985	116,80	1 272	370	0	370	0
1 800	1986	0,00	1 389	370	0	370	7
1 800	1987	0,00	1 389	370	0	370	7
1 800	1988	0,00	1 389	370	0	370	15
1 800	1989	0,00	1 389	370	0	370	15
1 800	1990	0,00	1 309	400	0	400	76
1 800	1991	0,00	1 309	400	0	400	76
1 800	1992	0,00	1 309	420	0	420	127
1 800	1993	0,00	1 309	420	0	420	127
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 4 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/4)							
1 800	1983	109,00	1 280	610	0	610	0
1 800	1984	109,00	1 280	610	0	610	0
1 800	1985	109,00	1 280	610	0	610	0
1 800	1986	0,00	1 389	610	0	610	53
1 800	1987	0,00	1 389	610	0	610	53
1 800	1988	0,00	1 389	610	0	610	61
1 800	1989	0,00	1 389	610	0	610	61
1 800	1990	0,00	1 309	640	0	640	124
1 800	1991	0,00	1 309	640	0	640	124
1 800	1992	0,00	1 309	660	0	660	192
1 800	1993	0,00	1 309	660	0	660	192

## Monatliches Kindergeld und Kindergeldzuschlag

Monatslohn	Jahr	monatliche Lohnsteuer	Nettoeinkommen	ungekürztes Kindergeld	Kindergehaltskürzung	tatsächliches Kindergeld	Kindergehaltszuschlag
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 5 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/5)							
1 800	1983	101,00	1 288	850	0	850	0
1 800	1984	101,00	1 288	850	0	850	0
1 800	1985	101,00	1 288	850	0	850	0
1 800	1986	0,00	1 389	850	0	850	98
1 800	1987	0,00	1 389	850	0	850	98
1 800	1988	0,00	1 389	850	0	850	106
1 800	1989	0,00	1 389	850	0	850	106
1 800	1990	0,00	1 309	880	0	880	172
1 800	1991	0,00	1 309	880	0	880	172
1 800	1992	0,00	1 309	900	0	900	257
1 800	1993	0,00	1 309	900	0	900	257

## Monatliches Kindergeld und Kindergeldzuschlag

Monats- lohn	Jahr	monatliche Lohn- steuer	Netto- ein- kommen	ungekürztes Kinder- geld	Kinder- geld- kürzung	tatsächliches Kinder- geld	Kinder- geld- zuschlag
Ledige Arbeitnehmer mit 1 Kind (Steuerklasse II/0,5)							
2 500	1983	289,00	1 756	50	0	50	0
2 500	1984	289,00	1 756	50	0	50	0
2 500	1985	289,00	1 756	50	0	50	0
2 500	1986	273,10	1 825	50	0	50	0
2 500	1987	273,10	1 825	50	0	50	0
2 500	1988	264,70	1 834	50	0	50	0
2 500	1989	264,70	1 834	50	0	50	0
2 500	1990	187,50	1 806	50	0	50	0
2 500	1991	187,50	1 806	50	0	50	0
2 500	1992	177,75	1 817	70	0	70	0
2 500	1993	165,25	1 772	70	0	70	0
Ledige Arbeitnehmer mit 2 Kindern (Steuerklasse II/1)							
2 500	1983	275,00	1 756	150	0	150	0
2 500	1984	275,00	1 756	150	0	150	0
2 500	1985	275,00	1 756	150	0	150	0
2 500	1986	249,40	1 853	150	0	150	0
2 500	1987	249,40	1 853	150	0	150	0
2 500	1988	241,50	1 862	150	0	150	0
2 500	1989	241,50	1 862	150	0	150	0
2 500	1990	160,50	1 837	180	0	180	0
2 500	1991	160,50	1 837	180	0	180	0
2 500	1992	141,58	1 857	200	0	200	0
2 500	1993	80,00	1 866	200	0	200	0
Ledige Arbeitnehmer mit 3 Kindern (Steuerklasse II/1,5)							
2 500	1983	260,50	1 757	370	0	370	0
2 500	1984	260,50	1 757	370	0	370	0
2 500	1985	260,50	1 757	370	0	370	0
2 500	1986	226,60	1 880	370	0	370	0
2 500	1987	226,60	1 880	370	0	370	0
2 500	1988	218,70	1 889	370	0	370	0
2 500	1989	218,70	1 889	370	0	370	0
2 500	1990	134,08	1 867	400	0	400	0
2 500	1991	134,08	1 867	400	0	400	0
2 500	1992	106,41	1 897	420	0	420	0
2 500	1993	0,00	1 951	420	0	420	0
Ledige Arbeitnehmer mit 4 Kindern (Steuerklasse II/2)							
2 500	1983	247,50	1 747	610	0	610	0
2 500	1984	247,50	1 747	610	0	610	0
2 500	1985	247,50	1 747	610	0	610	0
2 500	1986	203,90	1 907	610	0	610	0
2 500	1987	203,90	1 907	610	0	610	0
2 500	1988	196,00	1 916	610	0	610	0
2 500	1989	196,00	1 916	610	0	610	0
2 500	1990	108,25	1 896	640	0	640	0
2 500	1991	108,25	1 896	640	0	640	0
2 500	1992	72,33	1 935	660	0	660	0
2 500	1993	0,00	1 951	660	0	660	0

## Monatliches Kindergeld und Kindergeldzuschlag

Monatslohn	Jahr	monatliche Lohnsteuer	Nettoeinkommen	ungekürztes Kindergeld	Kindergeldkürzung	tatsächliches Kindergeld	Kindergeldzuschlag
Ledige Arbeitnehmer mit 5 Kindern (Steuerklasse II/2,5)							
2 500	1983	233,60	1 734	850	0	850	0
2 500	1984	233,60	1 734	850	0	850	0
2 500	1985	233,60	1 734	850	0	850	0
2 500	1986	181,00	1 934	850	0	850	0
2 500	1987	181,00	1 934	850	0	850	0
2 500	1988	173,20	1 943	850	0	850	0
2 500	1989	173,20	1 943	850	0	850	0
2 500	1990	83,00	1 925	880	0	880	0
2 500	1991	83,00	1 925	880	0	880	0
2 500	1992	39,33	1 970	900	0	900	0
2 500	1993	0,00	1 951	900	0	900	0

## Monatliches Kindergeld und Kindergeldzuschlag

Monatslohn	Jahr	monatliche Lohnsteuer	Nettoeinkommen	ungekürztes Kindergeld	Kinderge- geld- kürzung	tatsächliches Kinder- geld	Kinder- geld- zuschlag
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 1 Kind, Alleinverdienende (Steuerklasse III/1)							
2 500	1983	261,30	1 692	50	0	50	0
2 500	1984	261,30	1 692	50	0	50	0
2 500	1985	261,30	1 692	50	0	50	0
2 500	1986	215,60	1 764	50	0	50	0
2 500	1987	215,60	1 764	50	0	50	0
2 500	1988	207,80	1 773	50	0	50	0
2 500	1989	207,80	1 773	50	0	50	0
2 500	1990	128,83	1 745	50	0	50	0
2 500	1991	128,83	1 745	50	0	50	0
2 500	1992	111,33	1 764	70	0	70	0
2 500	1993	0,00	1 883	70	0	70	0
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 2 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/2)							
2 500	1983	251,50	1 701	150	0	150	0
2 500	1984	251,50	1 701	150	0	150	0
2 500	1985	251,50	1 701	150	0	150	0
2 500	1986	170,10	1 818	150	0	150	0
2 500	1987	170,10	1 818	150	0	150	0
2 500	1988	162,30	1 827	150	0	150	0
2 500	1989	162,30	1 827	150	0	150	0
2 500	1990	80,33	1 800	180	0	180	0
2 500	1991	80,33	1 800	180	0	180	0
2 500	1992	46,16	1 837	200	0	200	0
2 500	1993	0,00	1 883	200	0	200	0
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 3 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/3)							
2 500	1983	243,50	1 720	370	0	370	0
2 500	1984	243,50	1 720	370	0	370	0
2 500	1985	243,50	1 720	370	0	370	0
2 500	1986	124,60	1 870	370	0	370	0
2 500	1987	124,60	1 870	370	0	370	0
2 500	1988	116,80	1 878	370	0	370	0
2 500	1989	116,80	1 878	370	0	370	0
2 500	1990	32,33	1 851	400	0	400	0
2 500	1991	32,33	1 851	400	0	400	0
2 500	1992	0,00	1 883	420	0	420	18
2 500	1993	0,00	1 883	420	0	420	18
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 4 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/4)							
2 500	1983	235,60	1 727	610	0	610	0
2 500	1984	235,60	1 727	610	0	610	0
2 500	1985	235,60	1 727	610	0	610	0
2 500	1986	79,10	1 915	610	0	610	0
2 500	1987	79,10	1 915	610	0	610	0
2 500	1988	71,30	1 923	610	0	610	0
2 500	1989	71,30	1 923	610	0	610	0
2 500	1990	0,00	1 883	640	0	640	15
2 500	1991	0,00	1 883	640	0	640	15
2 500	1992	0,00	1 883	660	0	660	83
2 500	1993	0,00	1 883	660	0	660	83

*Monatliches Kindergeld und Kindergeldzuschlag*

Monatslohn	Jahr	monatliche Lohnsteuer	Nettoeinkommen	ungekürztes Kindergeld	Kindergekkürzung	tatsächliches Kindergeld	Kindergekkzuschlag
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 5 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/5)							
2 500	1983	227,60	1 735	850	0	850	0
2 500	1984	227,60	1 735	850	0	850	0
2 500	1985	227,60	1 735	850	0	850	0
2 500	1986	33,50	1 961	850	0	850	0
2 500	1987	33,50	1 961	850	0	850	0
2 500	1988	25,60	1 969	850	0	850	0
2 500	1989	25,60	1 969	850	0	850	0
2 500	1990	0,00	1 883	880	0	880	63
2 500	1991	0,00	1 883	880	0	880	63
2 500	1992	0,00	1 883	900	0	900	148
2 500	1993	0,00	1 883	900	0	900	148



## Monatliches Kindergeld und Kindergeldzuschlag

Monats- lohn	Jahr	monatliche Lohn- steuer	Netto- ein- kommen	ungekürztes Kinder- geld	Kinder- geld- kürzung	tatsächliches Kinder- geld	Kinder- geld- zuschlag
Ledige Arbeitnehmer mit 2 Kindern (Steuerklasse II/1)							
3 500	1983	554,90	2 379	150	0	150	0
3 500	1984	554,90	2 379	150	0	150	0
3 500	1985	554,90	2 379	150	0	150	0
3 500	1986	534,80	2 542	150	0	150	0
3 500	1987	534,80	2 542	150	0	150	0
3 500	1988	504,80	2 575	150	0	150	0
3 500	1989	504,80	2 575	150	0	150	0
3 500	1990	398,33	2 609	180	0	180	0
3 500	1991	398,33	2 609	180	0	180	0
3 500	1992	376,00	2 633	200	0	200	0
3 500	1993	368,25	2 610	200	0	200	0
Ledige Arbeitnehmer mit 3 Kindern (Steuerklasse II/1,5)							
3 500	1983	526,00	2 379	370	0	370	0
3 500	1984	526,00	2 379	370	0	370	0
3 500	1985	526,00	2 379	370	0	370	0
3 500	1986	499,90	2 582	370	0	370	0
3 500	1987	499,90	2 582	370	0	370	0
3 500	1988	473,70	2 611	370	0	370	0
3 500	1989	473,70	2 611	370	0	370	0
3 500	1990	367,16	2 644	400	0	400	0
3 500	1991	367,16	2 644	400	0	400	0
3 500	1992	334,41	2 680	420	0	420	0
3 500	1993	326,83	2 657	420	0	420	0
Ledige Arbeitnehmer mit 4 Kindern (Steuerklasse II/2)							
3 500	1983	505,70	2 392	610	0	610	0
3 500	1984	505,70	2 392	610	0	610	0
3 500	1985	505,70	2 392	610	0	610	0
3 500	1986	466,10	2 621	610	0	610	0
3 500	1987	466,10	2 621	610	0	610	0
3 500	1988	443,50	2 646	610	0	610	0
3 500	1989	443,50	2 646	610	0	610	0
3 500	1990	336,58	2 679	640	0	640	0
3 500	1991	336,58	2 679	640	0	640	0
3 500	1992	293,91	2 725	660	0	660	0
3 500	1993	286,58	2 702	660	0	660	0
Ledige Arbeitnehmer mit 5 Kindern (Steuerklasse II/2,5)							
3 500	1983	484,30	2 393	850	0	850	0
3 500	1984	484,30	2 393	850	0	850	0
3 500	1985	484,30	2 393	850	0	850	0
3 500	1986	433,50	2 659	850	0	850	0
3 500	1987	433,50	2 659	850	0	850	0
3 500	1988	414,00	2 680	850	0	850	0
3 500	1989	414,00	2 680	850	0	850	0
3 500	1990	306,58	2 712	880	0	880	0
3 500	1991	306,58	2 712	880	0	880	0
3 500	1992	254,41	2 769	900	0	900	0
3 500	1993	247,33	2 745	900	0	900	0

## Monatliches Kindergeld und Kindergeldzuschlag

Monats- lohn	Jahr	monatliche Lohn- steuer	Netto- ein- kommen	ungekürztes Kinder- geld	Kinder- geld- kürzung	tatsächliches Kinder- geld	Kinder- geld- zuschlag
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 2 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/2)							
3 500	1983	447,50	2 379	150	0	150	0
3 500	1984	447,50	2 379	150	0	150	0
3 500	1985	447,50	2 379	150	0	150	0
3 500	1986	370,10	2 510	150	0	150	0
3 500	1987	370,10	2 510	150	0	150	0
3 500	1988	362,30	2 519	150	0	150	0
3 500	1989	362,30	2 519	150	0	150	0
3 500	1990	242,16	2 444	180	0	180	0
3 500	1991	242,16	2 444	180	0	180	0
3 500	1992	205,50	2 484	200	0	200	0
3 500	1993	205,50	2 484	200	0	200	0
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 3 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/3)							
3 500	1983	433,60	2 381	370	0	370	0
3 500	1984	433,60	2 381	370	0	370	0
3 500	1985	433,60	2 381	370	0	370	0
3 500	1986	324,60	2 564	370	0	370	0
3 500	1987	324,60	2 564	370	0	370	0
3 500	1988	316,80	2 573	370	0	370	0
3 500	1989	316,80	2 573	370	0	370	0
3 500	1990	191,00	2 502	400	0	400	0
3 500	1991	191,00	2 502	400	0	400	0
3 500	1992	137,50	2 560	420	0	420	0
3 500	1993	42,00	2 661	420	0	420	0
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 4 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/4)							
3 500	1983	419,80	2 386	610	0	610	0
3 500	1984	419,80	2 386	610	0	610	0
3 500	1985	419,80	2 386	610	0	610	0
3 500	1986	279,10	2 618	610	0	610	0
3 500	1987	279,10	2 618	610	0	610	0
3 500	1988	271,30	2 627	610	0	610	0
3 500	1989	271,30	2 627	610	0	610	0
3 500	1990	141,16	2 559	640	0	640	0
3 500	1991	141,16	2 559	640	0	640	0
3 500	1992	71,66	2 632	660	0	660	0
3 500	1993	0,00	2 703	660	0	660	0
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 5 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/5)							
3 500	1983	407,80	2 375	850	0	850	0
3 500	1984	407,80	2 375	850	0	850	0
3 500	1985	407,80	2 375	850	0	850	0
3 500	1986	233,50	2 671	850	0	850	0
3 500	1987	233,50	2 671	850	0	850	0
3 500	1988	225,60	2 679	850	0	850	0
3 500	1989	225,60	2 679	850	0	850	0
3 500	1990	92,33	2 611	880	0	880	0
3 500	1991	92,33	2 611	880	0	880	0
3 500	1992	6,83	2 697	900	0	900	0
3 500	1993	0,00	2 703	900	0	900	0

## Monatliches Kindergeld und Kindergeldzuschlag

Monats- lohn	Jahr	monatliche Lohn- steuer	Netto- ein- kommen	ungekürztes Kinder- geld	Kinder- geld- kürzung	tatsächliches Kinder- geld	Kinder- geld- zuschlag
Ledige Arbeitnehmer mit 2 Kindern (Steuerklasse II/1)							
5 000	1983	1 189,50	3 187	150	30	120	0
5 000	1984	1 189,50	3 187	150	30	120	0
5 000	1985	1 189,50	3 187	150	30	120	0
5 000	1986	1 139,20	3 383	150	30	120	0
5 000	1987	1 139,20	3 383	150	30	120	0
5 000	1988	1 037,50	3 494	150	30	120	0
5 000	1989	1 037,50	3 494	150	30	120	0
5 000	1990	814,58	3 655	180	60	120	0
5 000	1991	814,58	3 655	180	60	120	0
5 000	1992	787,33	3 685	200	60	140	0
5 000	1993	777,91	3 664	200	60	140	0
Ledige Arbeitnehmer mit 3 Kindern (Steuerklasse II/1,5)							
5 000	1983	1 136,70	3 182	370	0	370	0
5 000	1984	1 136,70	3 182	370	0	370	0
5 000	1985	1 136,70	3 182	370	0	370	0
5 000	1986	1 092,70	3 436	370	0	370	0
5 000	1987	1 092,70	3 436	370	0	370	0
5 000	1988	996,30	3 541	370	0	370	0
5 000	1989	996,30	3 541	370	0	370	0
5 000	1990	776,50	3 698	400	0	400	0
5 000	1991	776,50	3 698	400	0	400	0
5 000	1992	736,41	3 742	420	0	420	0
5 000	1993	727,08	3 720	420	0	420	0
Ledige Arbeitnehmer mit 4 Kindern (Steuerklasse II/2)							
5 000	1983	1 086,60	3 178	610	0	610	0
5 000	1984	1 086,60	3 178	610	0	610	0
5 000	1985	1 086,60	3 178	610	0	610	0
5 000	1986	1 046,70	3 489	610	0	610	0
5 000	1987	1 046,70	3 489	610	0	610	0
5 000	1988	955,70	3 588	610	0	610	0
5 000	1989	955,70	3 588	610	0	610	0
5 000	1990	739,08	3 740	640	0	640	0
5 000	1991	739,08	3 740	640	0	640	0
5 000	1992	686,50	3 797	660	0	660	0
5 000	1993	677,41	3 776	660	0	660	0
Ledige Arbeitnehmer mit 5 Kindern (Steuerklasse II/2,5)							
5 000	1983	1 035,10	3 171	850	0	850	0
5 000	1984	1 035,10	3 171	850	0	850	0
5 000	1985	1 035,10	3 171	850	0	850	0
5 000	1986	1 001,40	3 540	850	0	850	0
5 000	1987	1 001,40	3 540	850	0	850	0
5 000	1988	915,70	3 634	850	0	850	0
5 000	1989	915,70	3 634	850	0	850	0
5 000	1990	702,16	3 781	880	0	880	0
5 000	1991	702,16	3 781	880	0	880	0
5 000	1992	637,66	3 851	900	0	900	0
5 000	1993	628,83	3 830	900	0	900	0

## Monatliches Kindergeld und Kindergeldzuschlag

Monats- lohn	Jahr	monatliche Lohn- steuer	Netto- ein- kommen	ungekürztes Kinder- geld	Kinder- geld- kürzung	tatsächliches Kinder- geld	Kinder- geld- zuschlag
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 2 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/2)							
5 000	1983	793,10	3 367	150	0	150	0
5 000	1984	793,10	3 367	150	0	150	0
5 000	1985	793,10	3 367	150	0	150	0
5 000	1986	708,50	3 565	150	30	120	0
5 000	1987	708,50	3 565	150	30	120	0
5 000	1988	692,10	3 583	150	0	150	0
5 000	1989	692,10	3 583	150	0	150	0
5 000	1990	566,83	3 572	180	0	180	0
5 000	1991	566,83	3 572	180	0	180	0
5 000	1992	525,33	3 617	200	0	200	0
5 000	1993	498,66	3 529	200	0	200	0
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 3 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/3)							
5 000	1983	774,10	3 374	370	0	370	0
5 000	1984	774,10	3 374	370	0	370	0
5 000	1985	774,10	3 374	370	0	370	0
5 000	1986	652,30	3 631	370	0	370	0
5 000	1987	652,30	3 631	370	0	370	0
5 000	1988	639,50	3 645	370	0	370	0
5 000	1989	639,50	3 645	370	0	370	0
5 000	1990	508,83	3 638	400	0	400	0
5 000	1991	508,83	3 638	400	0	400	0
5 000	1992	448,16	3 704	420	0	420	0
5 000	1993	422,16	3 615	420	0	420	0
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 4 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/4)							
5 000	1983	758,10	3 383	610	0	610	0
5 000	1984	758,10	3 383	610	0	610	0
5 000	1985	758,10	3 383	610	0	610	0
5 000	1986	599,00	3 693	610	0	610	0
5 000	1987	599,00	3 693	610	0	610	0
5 000	1988	588,80	3 704	610	0	610	0
5 000	1989	588,80	3 704	610	0	610	0
5 000	1990	452,16	3 702	640	0	640	0
5 000	1991	452,16	3 702	640	0	640	0
5 000	1992	373,00	3 788	660	0	660	0
5 000	1993	347,83	3 698	660	0	660	0
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 5 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/5)							
5 000	1983	739,80	3 389	850	0	850	0
5 000	1984	739,80	3 389	850	0	850	0
5 000	1985	739,80	3 389	850	0	850	0
5 000	1986	548,50	3 753	850	0	850	0
5 000	1987	548,50	3 753	850	0	850	0
5 000	1988	540,00	3 762	850	0	850	0
5 000	1989	540,00	3 762	850	0	850	0
5 000	1990	396,50	3 764	880	0	880	0
5 000	1991	396,50	3 764	880	0	880	0
5 000	1992	300,16	3 869	900	0	900	0
5 000	1993	275,66	3 779	900	0	900	0

## Monatliches Kindergeld und Kindergeldzuschlag

Monatslohn	Jahr	monatliche Lohnsteuer	Nettoeinkommen	ungekürztes Kindergeld	Kinderge- lde- kürzung	tatsächliches Kinder- geld	Kinder- geld- zuschlag
Ledige Arbeitnehmer mit 2 Kindern (Steuerklasse II/1)							
10 000	1983	3 819,50	5 320	150	30	120	0
10 000	1984	3 819,50	5 320	150	30	120	0
10 000	1985	3 819,50	5 320	150	30	120	0
10 000	1986	3 692,30	5 600	150	30	120	0
10 000	1987	3 692,30	5 600	150	30	120	0
10 000	1988	3 433,20	5 883	150	30	120	0
10 000	1989	3 433,20	5 883	150	30	120	0
10 000	1990	2 792,08	6 500	180	60	120	0
10 000	1991	2 792,08	6 500	180	60	120	0
10 000	1992	2 748,41	6 547	200	60	140	0
10 000	1993	2 733,16	6 533	200	60	140	0
Ledige Arbeitnehmer mit 3 Kindern (Steuerklasse II/1,5)							
10 000	1983	3 757,10	5 325	370	110	260	0
10 000	1984	3 757,10	5 325	370	110	260	0
10 000	1985	3 757,10	5 325	370	110	260	0
10 000	1986	3 636,30	5 664	370	110	260	0
10 000	1987	3 636,30	5 664	370	110	260	0
10 000	1988	3 378,50	5 945	370	110	260	0
10 000	1989	3 378,50	5 945	370	110	260	0
10 000	1990	2 731,00	6 568	400	140	260	0
10 000	1991	2 731,00	6 568	400	140	260	0
10 000	1992	2 666,25	6 638	420	140	280	0
10 000	1993	2 651,25	6 623	420	140	280	0
Ledige Arbeitnehmer mit 4 Kindern (Steuerklasse II/2)							
10 000	1983	3 697,30	5 332	610	210	400	0
10 000	1984	3 697,30	5 332	610	210	400	0
10 000	1985	3 697,30	5 332	610	210	400	0
10 000	1986	3 580,40	5 727	610	210	400	0
10 000	1987	3 580,40	5 727	610	210	400	0
10 000	1988	3 324,00	6 006	610	210	400	0
10 000	1989	3 324,00	6 006	610	210	400	0
10 000	1990	2 670,58	6 634	640	240	400	0
10 000	1991	2 670,58	6 634	640	240	400	0
10 000	1992	2 585,16	6 728	660	240	420	0
10 000	1993	2 570,41	6 712	660	240	420	0
Ledige Arbeitnehmer mit 5 Kindern (Steuerklasse II/2,5)							
10 000	1983	3 635,00	5 337	850	280	570	0
10 000	1984	3 635,00	5 337	850	280	570	0
10 000	1985	3 635,00	5 337	850	280	570	0
10 000	1986	3 524,60	5 790	850	310	540	0
10 000	1987	3 524,60	5 790	850	310	540	0
10 000	1988	3 269,70	6 068	850	310	540	0
10 000	1989	3 269,70	6 068	850	310	540	0
10 000	1990	2 610,66	6 701	880	340	540	0
10 000	1991	2 610,66	6 701	880	340	540	0
10 000	1992	2 505,16	6 816	900	340	560	0
10 000	1993	2 490,58	6 800	900	340	560	0

## Monatliches Kindergeld und Kindergeldzuschlag

Monatslohn	Jahr	monatliche Lohnsteuer	Nettoeinkommen	ungekürztes Kindergeld	Kinderge- geld- kürzung	tatsächliches Kinder- geld	Kinder- geld- zuschlag
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 2 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/2)							
10 000	1983	2 887,10	6 085	150	30	120	0
10 000	1984	2 878,30	6 076	150	30	120	0
10 000	1985	2 869,50	6 068	150	30	120	0
10 000	1986	2 669,00	6 428	150	30	120	0
10 000	1987	2 669,00	6 428	150	30	120	0
10 000	1988	2 437,60	6 680	150	30	120	0
10 000	1989	2 437,60	6 680	150	30	120	0
10 000	1990	1 974,33	7 101	180	60	120	0
10 000	1991	1 974,33	7 101	180	60	120	0
10 000	1992	1 916,33	7 164	200	60	140	0
10 000	1993	1 896,16	7 119	200	60	140	0
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 3 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/3)							
10 000	1983	2 856,30	6 105	370	110	260	0
10 000	1984	2 847,50	6 097	370	110	260	0
10 000	1985	2 838,60	6 088	370	110	260	0
10 000	1986	2 572,00	6 538	370	110	260	0
10 000	1987	2 572,00	6 538	370	110	260	0
10 000	1988	2 350,80	6 779	370	110	260	0
10 000	1989	2 350,80	6 779	370	110	260	0
10 000	1990	1 893,16	7 192	400	140	260	0
10 000	1991	1 893,16	7 192	400	140	260	0
10 000	1992	1 807,50	7 285	420	140	280	0
10 000	1993	1 787,66	7 239	420	140	280	0
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 4 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/4)							
10 000	1983	2 825,30	6 130	610	210	400	0
10 000	1984	2 816,50	6 121	610	210	400	0
10 000	1985	2 807,60	6 113	610	210	400	0
10 000	1986	2 475,80	6 647	610	210	400	0
10 000	1987	2 475,80	6 647	610	210	400	0
10 000	1988	2 265,00	6 877	610	210	400	0
10 000	1989	2 265,00	6 877	610	210	400	0
10 000	1990	1 813,16	7 281	640	240	400	0
10 000	1991	1 813,16	7 281	640	240	400	0
10 000	1992	1 700,83	7 404	660	240	420	0
10 000	1993	1 681,50	7 357	660	240	420	0
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 5 Kindern, Alleinverdienende (Steuerklasse III/5)							
10 000	1983	2 794,50	6 150	850	310	540	0
10 000	1984	2 785,60	6 141	850	310	540	0
10 000	1985	2 777,00	6 133	850	310	540	0
10 000	1986	2 380,60	6 756	850	310	540	0
10 000	1987	2 380,60	6 756	850	310	540	0
10 000	1988	2 180,30	6 974	850	310	540	0
10 000	1989	2 180,30	6 974	850	310	540	0
10 000	1990	1 734,33	7 369	880	340	540	0
10 000	1991	1 734,33	7 369	880	340	540	0
10 000	1992	1 596,50	7 519	900	340	560	0
10 000	1993	1 577,33	7 473	900	340	560	0

Die für die Zeit von 1983 bis heute anzuwendenden Kinderfreibeträge hatten und haben für alle Kinder jeweils die gleiche Höhe (siehe auch Antwort auf die Frage 2.2).

Die durch die Kinderfreibeträge eintretende Steuerermäßigung ist keine „Leistung“ des Kinderlastenausgleichs (siehe auch Antwort zu Frage 2.1). Die Kinderfreibeträge bewirken vielmehr, daß Einkommensteile, die Eltern für ihre Kinder ausgeben müssen, nicht mit Steuern belegt werden. Der Betrag, der nicht besteuert wird, ist für jedes Kind gleich hoch. Wenn er sich bei der einen Familie stärker auswirkt als bei der anderen, so liegt das ausschließlich daran, daß aufgrund des progressiven Steuertarifs Familien mit unterschiedlich hohem Einkommen unterschiedlich hoch besteuert werden.

- 2.12 Mit welchen Maßnahmen hat die Bundesregierung von 1983 jährlich bis heute die Ehe begünstigt, und wie hoch waren die dadurch verursachten jährlichen Ausgaben/Mindereinnahmen?

Nach Auffassung der Bundesregierung enthält das Einkommensteuerrecht keine Begünstigung der Ehe im Sinne einer ungerechtfertigten Bevorzugung. Soweit durch Regelungen der Ehegattenbesteuerung die Steuerbelastung Alleinstehender verringert wird, handelt es sich um eine Förderung der Ehe, mit der der Staat einer sich aus Artikel 6 Abs. 1 GG ergebenden Pflicht Rechnung trägt.

Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können bereits seit 1958 zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Seit 1986 können sie sich – wie auch schon für die Kalenderjahre 1970 bis 1974 – für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung alternativ für die besondere Veranlagung nach § 26 c Einkommensteuergesetz entscheiden.

Im Fall der Zusammenveranlagung findet das Splitting-Verfahren Anwendung. Bei diesem Verfahren wird jedem Ehegatten für die Besteuerung die Hälfte des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens zugerechnet. Mit dieser Hälfte wird jeder Ehegatte wie ein Alleinstehender besteuert. Das Splitting-Verfahren führt, wenn die Ehegatten unterschiedlich hohe Einkünfte haben, zu einer Milderung der Tarifprogression (Splittingwirkung). Die Splittingwirkung ist am höchsten, wenn nur ein Ehegatte das Gesamteinkommen bezogen hat. Sie ist gleich null oder geringfügig, wenn die beiderseitigen Einkommen gleich oder in etwa gleich hoch sind.

- 2.13 Wie haben sich die Ausgaben für die Begünstigung der Ehe im Vergleich zu den Ausgaben des Kinderlastenausgleichs (Kindergeld und steuerlicher Kinderfreibetrag) von 1983 jährlich bis heute entwickelt?

Da die Anwendung des Splitting-Verfahrens keine Begünstigung der Ehe darstellt (siehe Antwort auf die Frage 2.12), kann der erwähnte Vergleich nicht angestellt werden.

- 2.14 Wie hoch waren die durch das Ehegattensplitting verursachten steuerlichen Mindereinnahmen von 1983 jährlich bis heute?

Jahr	Steuermindereinnahmen durch das Ehegattensplitting (im Vergleich zur getrennten Veranlagung) – Mio. DM –
1983	22 000
1984	23 200
1985	24 000
1986	22 600
1987	25 700
1988	24 200
1989	25 300
1990	23 300
1991	27 100
1992	29 500

Der überwiegende Teil der rechnerischen Auswirkungen des Ehegattensplitting auf die Haushalte der Gebietskörperschaften entfiel auf Ehegatten mit Kindern (1983 bis 1992 jeweils rd. zwei Drittel).

- 2.15 Wie viele Familien/Alleinerziehende haben den Kindergeldzuschlag seit seiner Einführung jährlich bis heute in Anspruch genommen, und zu welchen Ausgaben hat dies jährlich bis heute geführt?

Kindergeldzuschlag ist Teil des Kindergeldes und wird im Haushaltsplan erst seit 1991 gesondert ausgewiesen. Die gewünschten Zahlenangaben liegen nur für die Kindergeldzahlung durch die Bundesanstalt für Arbeit vor. Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes erhalten aber auch selten Kindergeldzuschlag. Im Jahr 1992 standen z. B. rd. 1,2 Mrd. DM Kindergeldzuschlagszahlung bei der Bundesanstalt für Arbeit rd. 18 Mio. DM im Bereich des öffentlichen Dienstes gegenüber.

Kindergeldzuschlag kann während des laufenden Jahres unter Vorbehalt und nachträglich nach Vorlage des Steuerbescheides gezahlt werden. In der nachfolgenden Übersicht sind daher die Fallzahlen und Zahlbeträge in dem jeweiligen Jahr und diejenigen für das betreffende Jahr ausgewiesen, bei letzteren sind Rückzahlungsbeträge abgezogen. Die Angaben für die Jahre 1990 bis 1992 sind naturgemäß noch nicht endgültig, weil sowohl Nachzahlungen wie Rückforderungen für diese Jahre noch zu erwarten sind.

Jahr	Empfänger	Zahlbeträge	Empfänger	Zahlbeträge
	im Jahr		für das Jahr	
1986	340 103	293 093 990 DM	667 634	562 607 036 DM
1987	655 257	523 982 392 DM	822 598	595 222 805 DM
1988	867 085	668 547 849 DM	866 397	681 234 274 DM
1989	895 856	747 791 153 DM	785 836	725 682 170 DM
1990	960 090	772 479 810 DM	991 166	713 781 883 DM
1991	1 525 601	1 284 917 548 DM	1 534 829	1 201 482 769 DM
1992	1 240 592	1 194 679 471 DM	816 124	887 101 880 DM
	6 484 584	5 485 492 213 DM	6 484 584	5 367 112 817 DM

Quelle: Bestandsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit.

### 3. Bundeserziehungsgeldgesetz

- 3.1 Wie hoch waren die jährlichen Aufwendungen für das Bundeserziehungsgeld von 1986 jährlich bis heute?

Die Aufwendungen für das Erziehungsgeld aus dem Bundeshaushalt betragen

1986	1 664 Mio. DM
1987	3 121 Mio. DM
1988	3 322 Mio. DM
1989	4 042 Mio. DM
1990	4 590 Mio. DM
1991	5 906 Mio. DM
1992	7 222 Mio. DM.

Neben dieser erheblichen Steigerung der Ausgaben für das Bundeserziehungsgeld, die vom Bund allein getragen werden, kommen in einigen Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz und Sachsen) noch eigene Aufwendungen für ein Landeserziehungsgeld bzw. Familiengeld hinzu. Die Bundesregierung bedauert, daß die übrigen Bundesländer sich bisher nicht entschließen konnten, ebenfalls ein Landeserziehungsgeld einzuführen.

- 3.2 Auf welcher Berechnungsgrundlage basieren die Einkommensgrenzen des Bundeserziehungsgeldgesetzes, und wie haben sich diese Grundlagen von 1986 jährlich bis heute weiterentwickelt?

Die Einkommensgrenzen im Bundeserziehungsgeldgesetz wurden so konzipiert, daß sichergestellt sein sollte, daß ein durchschnittlicher Arbeitnehmerhaushalt Erziehungsgeld voll erhalten sollte. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug der Nettolohn 1986 je erwerbstätigen bzw. je beschäftigten Arbeitnehmer monatlich 2 100 DM. Demgegenüber beträgt die Einkommensgrenze beim Erziehungsgeld monatlich 2 450 DM. Für 1992 beträgt die Relation 2 600 DM zu 2 450 DM.

Nach wie vor erhalten jedoch 80 % der Arbeitnehmer volles Erziehungsgeld (vgl. Antwort zu Frage 2.11).

- 3.3 Aus welchem Grund sind die Einkommensgrenzen seit Inkrafttreten des Bundeserziehungsgeldgesetzes 1986 der jährlichen Lohn- und Preisentwicklung nicht angepaßt worden, und wie hoch wären die Einkommensgrenzen in Folge einer Anpassung gegenwärtig?

Wie sich aus der Antwort zur vorstehenden Frage ergibt, ist die vorgegebene Zielsetzung für die Festlegung der Einkommensgrenze nach wie vor erreicht. Angesichts der nicht uneingeschränkt verfügbaren Mittel haben Bundesregierung und Gesetzgeber einer mehrmaligen Verlängerung des Erziehungsgeldbezuges den Vorrang gegeben vor einer Anhebung der Einkommensgrenzen.

Seit 1986 sind die Nettolöhne um 21,8 % gestiegen (vgl. Antwort zu Frage 3.2). Würde man das zum Maßstab für eine Anhebung der Einkommensgrenze machen, ergäbe dies heute rein rechnerisch 35 800 DM (monatlich 2 980 DM).

- 3.4 Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß 1991 76,5 vom Hundert aller Eltern nach dem sechsten Lebensmonat des Kindes Anspruch auf Erziehungsgeld in voller Höhe haben, obwohl die Einkommensgrenzen knapp über dem Existenzminimum nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) liegen?

Die für 1991 in der Frage angegebene Zahl bezieht sich ausschließlich auf die westlichen Bundesländer. Für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt beträgt sie 78,8 %, für die östlichen Bundesländer allein 97,3 %.

Wie sich aus der Antwort zu Frage 3.2 ergibt, lag die Einkommensgrenze 1986 über dem Durchschnittseinkommen. Zusätzlich ist in Betracht zu ziehen, daß die Bezieher von Erziehungsgeld wegen ihres niedrigeren Alters und des Beginns ihrer beruflichen Laufbahn unterhalb des Durchschnittseinkommens liegen. Die wirtschaftliche Situation junger Paare vor dem Bezug des Erziehungsgelds spiegelt sich deshalb in diesen Zahlen nicht wider, weil beim Erziehungsgeld jeweils nur das Einkommen des Partners herangezogen wird, der nicht Erziehungsgeld in Anspruch nimmt.



- 3.5 Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die hohe Bewilligungsquote des ungekürzten Erziehungsgeldes eine zunehmende Verarmung von Familien dokumentiert?

Die dargestellten Zusammenhänge der wirtschaftlichen Situation junger Familien und der Erziehungsgeldberechtigten widerlegen die in der Frage geäußerte Vermutung.

- 3.6 Welche Höhe müßte das Erziehungsgeld 1993 haben, wenn es den jährlichen Gehaltssteigerungen angepaßt würde, und wie hoch wären die durch eine solche Anpassung bedingten Ausgabenzuwächse?

Legte man die Steigerung der genannten Nettolöhne seit 1986 von insgesamt 21,8 % zugrunde, ergäbe sich rein rechnerisch ein monatliches ungekürztes Erziehungsgeld von 730 DM. Gegenüber einem Erziehungsgeld von 600 DM monatlich wären damit Mehrausgaben für den Bund in Höhe von 1,5 Mrd. DM verbunden. Um diesen Betrag hätten Mehrausgaben für eine Verlängerung des Anspruchs auf Erziehungsgeld nicht eingesetzt werden können.

- 3.7 Wie hoch wären die Ausgaben für das Bundeserziehungsgeldgesetz heute, wenn sowohl die Einkommensgrenzen als auch die Höhe des Erziehungsgeldes den jährlichen Preis- und Gehaltssteigerungen angepaßt worden wäre?

Unter den in der Frage genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der Anhebung der Einkommensgren-

zen wäre der Bundeshaushalt 1993 mit Ausgaben in Höhe von 8,5 Mrd. DM belastet worden. Die Verlängerung des Erziehungsgeldes für ab 1. Januar 1993 geborene Kinder von 18 auf 24 Monate ist hierbei eingerechnet. Wie sich die Ausgaben durch eine Anhebung der Einkommensgrenzen entwickelt hätten, ist nicht bekannt.

- 3.8 Wie hoch ist die Anzahl der Familien/Alleinerziehenden sowie der Alleinerziehenden, die von 1986 jährlich bis heute neben dem Bezug von Erziehungsgeld Leistungen nach dem BSHG – Hilfe zum Lebensunterhalt – erhalten haben?

Die in der Frage erbetenen Angaben werden nicht erhoben.

4. Transferströme

- 4.1 Welche Leistungen für Familien/Alleinerziehende wurden nach der Regierungsübernahme der christlich-liberalen Koalition gestrichen, eingeschränkt bzw. einkommensabhängig gestaltet, und welche quantitativen Auswirkungen hatten diese Veränderungen in den jeweiligen Haushalten fortschreibend in den folgenden Jahren bis heute?

Hierzu wird auf folgende Übersichten und Darstellungen hingewiesen:

– Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Monatliches Kindergeld in DM für das

ab	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
1. Januar 1982	50	100	220	240
1. Januar 1983	50	70–100*)	140–220*)	140–240*)
**) 1. Januar 1985				
1. Juli 1990	50	70–130*)	140–220*)	140–240*)
1. Januar 1992	70	70–130*)	140–220*)	140–240*)

\*) Seit dem 1. Januar 1983 ist die Höhe des Kindergeldes für das 2. und jedes weitere Kind vom Jahreseinkommen des Berechtigten abhängig; ggf. Minderung des Kindergeldes bis auf die Sockelbeträge von 70 bzw. 140 DM.  
 \*\*) Zum 1. Januar 1985 wurde die Altersgrenze für Kinder ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz von 18 auf 21 Jahre erhöht.

Durch die einkommensabhängige Ausgestaltung des Kindergeldes sind in den einzelnen Jahren folgende

1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
in Mrd. DM									
*)	0,6	0,6	0,5	0,6	0,5	0,5	0,8	1,0	1,2

\*) Zahl liegt nicht vor.

Die Kindergelderhöhung für das zweite Kind führte ab 1991 zu jährlichen Mehrkosten von rd. 1 Mrd. DM; die Kindergelderhöhung für das erste Kind sowie die Erhöhung des Kindergeldzuschlags belasten den Bund ab 1992 in Höhe von rd. 3,1 Mrd. DM zusätzlich. Mit Rücksicht auf die Kindergeldzahlungen in den neuen Bundesländern ist das Ausgabevolumen beim Kindergeld einschließlich der Kindergeldzuschlagszahlungen von 14,6 Mrd. DM (1990) auf rd. 22 Mrd. DM (1992) angewachsen.

– Einkommensteuergesetz (EStG)

Das EStG enthält keine „Leistungen“ für Familien/Alleinerziehende.

– Mutterschaftsurlaubsgeld und Erziehungsgeld:

	1982	1984	1986
Monatliches Mutterschaftsurlaubsgeld im Regelfall	750 DM	510 DM	– (statt dessen Erziehungsgeld)

ab	monatl. Erziehungsgeld*)	längstens für
1. Januar 1986	600	10 Monate
1. Januar 1988	600	12 Monate
1. Juli 1989	600	15 Monate
1. Juli 1990	600	18 Monate
1. Januar 1993	600	24 Monate

\*) Vom siebten Lebensmonat des Kindes an gelten Einkommensgrenzen; das Erziehungsgeld kann dann bis auf Null gemindert werden.

Durch die o. a. Regelungen sind in den einzelnen Jahren 1984 und 1985 folgende Minderausgaben zu verzeichnen: 1984 = 200 Mio. DM und 1985 = 340 Mio. DM. Insgesamt werden die jährlichen Ausgaben des Bundes für das Erziehungsgeld von rd. 1,7 Mrd. DM (1986) auf rd. 7 Mrd. DM (1993) anwachsen.

– Kinderzuschuß in der gesetzlichen Rentenversicherung

Seit dem 1. Januar 1984 leistet die gesetzliche Rentenversicherung grundsätzlich keinen Kinderzuschuß mehr. Vielmehr erhalten Rentner – wie vor

Minderausgaben zu verzeichnen (Beträge jeweils gerundet):

Beginn der Rente – Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Wer vor 1984 für ein Kind bereits Anspruch auf den Kinderzuschuß hatte, dem wird dieser Kinderzuschuß auch weiterhin unter den früheren Voraussetzungen gezahlt.

Die Minderausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten lassen sich nicht exakt ermitteln. Sie dürften nach einer groben Schätzung im Zeitraum von 1984 bis 1992 knapp 2 Mrd. DM betragen haben.

– Wohngeldgesetz (WoGG)

Die einkommensabhängig ausgestalteten Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) entwickelten sich für Familien und Alleinerziehende seit der Übernahme der Regierung durch die christlich-liberale Koalition wie folgt:

- Zum 1. Januar 1983 wurde der Freibetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1 200 DM jährlich auf erwerbstätige oder in Ausbildung befindliche Alleinerziehende und auf Kinder beschränkt, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vorher: 16. Lebensjahr). Außerdem entfiel der Freibetrag für mitverdienende Kinder in Höhe von 2 400 DM.
- Zum 1. Januar 1986 wurde der Freibetrag für mitverdienende Kinder wieder eingeführt, allerdings halbiert auf den Betrag von 1 200 DM jährlich. Er gilt für Kinder, die das 16. und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Nachfolgende Änderungen des Wohngeldgesetzes sowie die Einführung des Wohngeldsondergesetzes (WoGSoG) im Beitrittsgebiet haben insgesamt zu keinen Einschränkungen geführt.

Durch die o. a. Regelungen sind in den einzelnen Jahren 1983 bis 1985 Minderausgaben des Bundes von jeweils rd. 25 Mio. DM zu verzeichnen. Durch die Rechtsänderungen ab 1986, insbesondere die Wohngeldnovellen 1986 und 1990, wurde das Bemessungssystem für das Wohngeld wieder verbessert. Die Ausgaben des Bundes für Wohngeld, das mit einer ausgeprägten Familienkomponente versehen ist, erhöhten sich von rd. 1,5 Mrd. DM (1985) auf rd. 2,1 Mrd. DM (1992 alte Länder) und rd. 1,6 Mrd. DM (1992 neue Länder).

– Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Vom Schuljahr 1983/84 an wurde die Förderung von Schülern nach dem Bundesausbildungsförde-

rungsgesetz (BAföG) eingeschränkt. Gefördert wurden danach nur noch Schüler von weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen, die nicht bei den Eltern wohnten und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichen konnten, sowie unabhängig von der Art der Unterbringung Schüler von Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs und die Schüler von Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Ferner wurde die Studienförderung voll auf Darlehen umgestellt. Andererseits wurden seit 1983 aber die Leistungsparameter (Bedarfssätze, Freibeträge, Höchstbeträge) in einer zuvor unbekanntem Regelmäßigkeit und einem den Anstieg der Lebenshaltungskosten

im wesentlichen ausgleichenden Umfang angehoben.

Seit dem 1. August 1990 werden Schüler von Berufsaufbauschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sowie von Berufsfach- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln, wieder gefördert. Gleichzeitig wurden die relativen Freibeträge vom Elterneinkommen angehoben, durch die die Förderung weit in den Bereich der Eltern mit mittlerem Einkommen ausgedehnt worden ist. Außerdem wurde ein 50%iger Zuschuß bei der Förderung von Studierenden und die befristete Studienabschlußförderung eingeführt.

Aufgrund der o. a. Regelungen ergibt sich in den Jahren 1983 bis 1992 folgende Entwicklung des Finanzaufwandes (BAföG) in Mio. DM:

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Schüler insgesamt	1 285	455	428	413	446	459	474	507	944	854
davon Bund	835	296	278	269	290	299	308	330	613	555
Studenten insgesamt	2 009	1 838	1 889	1 816	1 806	1 778	1 849	2 010	2 976	3 038
davon Bund	1 306	1 195	1 228	1 180	1 174	1 155	1 202	1 306	1 935	1 975
insgesamt	3 294	2 293	2 317	2 229	2 252	2 237	2 323	2 517	3 920	3 892
davon Bund	2 141	1 491	1 507	1 449	1 464	1 454	1 510	1 636	2 548	2 530

- 4.2 Wie hoch ist die Summe der indirekten Steuern, die die Eltern der 16,7 Millionen kindergeldberechtigten Kinder gegenwärtig allein durch den Kindesunterhalt von durchschnittlich 830 DM im Monat jährlich aufbringen?

Statistische Daten über die Belastung der Ausgaben für den Kindesunterhalt mit indirekten Steuern liegen nicht vor.

- 4.3 Wie beurteilt die Bundesregierung die Berechnungen von Experten sowie die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, nach denen Familien die Ausgaben für das Kindergeld und die Einnahmeverluste durch den steuerlichen Kinderfreibetrag gegenwärtig weitgehend durch ihr eigenes Steueraufkommen finanzieren?

Alle Bürger müssen den Staat finanzieren und deshalb im Durchschnitt weit mehr Steuern zahlen, als sie an Sozialleistungen und Steuerentlastungen erhalten. Wie die Gegenüberstellung von Lohnsteuer und Kindergeld in der Antwort zu Frage 2.11 aber besonders anschaulich zeigt, ist dieses Verhältnis für Familien durch den Ausbau der familiengerechten Besteuerung fortlaufend und nachhaltig verbessert worden. Die Entlastung und Unterstützung fällt dabei entsprechend der familienpolitischen Zielsetzung der Bundesregierung für einkommensschwache und kinderreiche Familien besonders stark aus.

In den neueren grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in bezug auf die Familie

und zum Grundfreibetrag (BVerfGE vom 29. Mai 1990, BVerfGE 82, 60; vom 12. Juni 1990, BVerfGE 82, 198; vom 7. Juli 1992 – Kindererziehungszeiten – und vom 25. September 1992 – Grundfreibetrag) sind in den Entscheidungsgründen keine Ausführungen des Gerichts zu der angesprochenen Thematik zu finden.

- 4.4 Wie beurteilt die Bundesregierung die Berechnungen von Experten, nach denen Familien im Lebenslängsschnitt auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung Transferleistungen gegenüber Kinderlosen erbringen, und wie hoch sind diese Leistungen?

Der Bundesregierung sind derzeit keine aktuellen Untersuchungen bekannt, aus denen sich die These ableiten ließe, Familien würden im Lebenslängsschnitt und im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung Transferleistungen gegenüber Kinderlosen erbringen.

Voraussetzung für solche Analysen sind Einnahmen- und Ausgabenprofile für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Familienangehörige über längere Zeiträume. Die Datenlage hierzu ist aber bisher unzureichend. Dies hat dazu geführt, daß schwerpunktmäßig Querschnittanalysen zu Verteilungswirkungen zwischen Kinderlosen und Familien in der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt wurden. Darauf aufbauend sind dann Modellrechnungen zu Längsschnittanalysen vorgenommen worden, die zu unterschiedlichen Aussagen kommen. Die Konzepte für solche modelltheoretischen Längsschnittanalysen sind allerdings noch nicht abschließend wissenschaftlich gesichert. Bei der gesetzlichen

Krankenversicherung ist auch zu bedenken, daß Kinder in der Regel beitragsfrei mitversichert sind; dies ist eine wichtige familienpolitische Regelung.

- 4.5 Wie hoch waren 1991 im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen die Aufwendungen für Ruheständler im Vergleich zu den Ausgaben für die Familienhilfe?

Im Jahr 1991 betragen die Aufwendungen für Versicherungsleistungen der gesetzlichen Krankenkassen in den alten Bundesländern rd. 151,6 Mrd. DM. Davon wurden für Rentner und deren Familienangehörige rd. 63,0 Mrd. DM (41,5 %) und für Leistungen an Familienangehörige in der Allgemeinen Krankenversicherung rd. 23,8 Mrd. DM (15,7 %) aufgewendet.

In den neuen Bundesländern betragen die Aufwendungen für Versicherungsleistungen der gesetzlichen Krankenkassen 1991 rd. 21,9 Mrd. DM. Davon wurden für Rentner und deren Familienangehörige rd. 8,8 Mrd. DM (40,3 %) und für Familienangehörige der Mitglieder in der Allgemeinen Krankenversicherung rd. 2,7 Mrd. DM (12,1 %) aufgewendet.

Die Bundesregierung warnt auch in diesem Zusammenhang vor einem Gegeneinanderauspielen der Leistungen für die verschiedenen Generationen innerhalb der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherten (vgl. auch Antwort zu Frage 2.7).

##### 5. Bundesverfassungsurteile mit familienpolitischer Bedeutung

- 5.1 Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Juli 1992 ziehen, und wann sind konkrete Maßnahmen zu erwarten?

Für die Bundesregierung hat die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung im Rentenrecht einen hohen Stellenwert. Sie wird aber – wie in der Vergangenheit – bei Verbesserungen nur schrittweise vorgehen können. In diesem Zusammenhang ist ein Rückblick auf das bisher Erreichte hilfreich.

Mit der Einführung der Kindererziehungszeiten in das Rentenrecht im Jahr 1986 wurde rentenrechtliches Neuland betreten. Bis zu dieser Zeit spielten Kinder rentenrechtlich nur insoweit eine Rolle, als die Schutzfristen nach den jeweiligen Mutterschutzvorschriften als Ausfallzeiten angerechnet werden konnten. Die Einführung von Kindererziehungszeiten in das Rentenrecht war daher eine wichtige sozialpolitische Verbesserung, vor allem zugunsten von Frauen.

Der erste Schritt für die Mütter der Geburtsjahrgänge ab 1921 erfolgte ab 1986 mit dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (HEZG). Eine sofortige Einbeziehung auch der vor 1921 geborenen Mütter in die Kindererziehungszeitenregelung hat der Gesetzgeber in der Entscheidungssituation des Jahres 1985 aus finanziellen Gründen nicht als möglich angesehen.

Im Jahr 1987, zwei Jahre nach der Verabschiedung des HEZG, konnte mit dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) ein zweiter Schritt getan werden. Durch dieses Gesetz wurden Leistungen für Kindererziehung für die vor 1921 geborenen Mütter eingeführt.

Und wiederum zwei Jahre später, im Jahr 1989, erfolgte mit der Verabschiedung des Rentenreformgesetzes 1992 ein weiterer wichtiger Schritt. Obwohl das Rentenreformgesetz 1992 von der allgemeinen Zielsetzung bestimmt war, den Ausgabenanstieg in der Rentenversicherung zu dämpfen, ist es gelungen, mit diesem Gesetz wichtige familienpolitische Verbesserungen zu verwirklichen: So wurden die Kindererziehungszeiten für Geburten ab 1992 auf drei Jahre ausgedehnt sowie Kinderberücksichtigungszeiten bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes und außerdem Pflegeberücksichtigungszeiten eingeführt.

Die nachstehenden Zahlen vermitteln einen Eindruck von dem besonderen Engagement der Bundesregierung bei der Berücksichtigung der Kindererziehung im Rentenrecht: Zur Zeit werden etwa 2,2 Mio. Mütter der Jahrgänge ab 1921 und etwa 3,2 Mio. Mütter der Jahrgänge vor 1921 mit einem jährlichen Kostenaufwand von rd. 5,3 Mrd. DM durch die Regelungen für Kindererziehung begünstigt. Insgesamt wurden für diesen Zweck in den Jahren 1986 bis 1992 rd. 20 Mrd. DM ausgegeben. Für die einzelne Mutter machen sich diese Verbesserungen durch monatliche Rentensteigerungen von durchschnittlich rd. 62 DM (bei Müttern der Jahrgänge ab 1921) bzw. durch monatliche Kindererziehungsleistungen von durchschnittlich rd. 76 DM (für Mütter der Jahrgänge bis 1920) bemerkbar.

Die bisherige schrittweise Vorgehensweise von Bundesregierung und Gesetzgeber bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 7. Juli 1992 bestätigt. Nach seiner Auffassung ist es sachlich angemessen und rechtlich vertretbar, diese Vorgehensweise auch beim weiteren Abbau kindererziehungsbedingter Nachteile in der Rentenversicherung, den das Gericht für erforderlich hält, beizubehalten.

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind im übrigen keine Vorgaben zu Zeitpunkt und Umfang einzelner Reformschritte für eine verbesserte Berücksichtigung von Kindererziehung im Rentenrecht zu entnehmen. Das Bundesverfassungsgericht billigt dem Gesetzgeber bei der Verbesserung der Kindererziehungsregelungen vielmehr eine ausreichende Anpassungszeit zu. Es räumt ihm eine Verbesserung in mehreren Stufen unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage des Bundes und der finanziellen Situation der Rentenversicherung ein.

- 5.2 Wie interpretiert die Bundesregierung das verfassungsgerichtliche Gebot, familienpolitische Leistungsverschlechterungen zukünftig zu vermeiden bzw. Mehrbelastungen für Familien mit Kindern im Vergleich zu Kinderlosen auszuschließen?

Die dem Gesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 7. Juli 1992 auferlegte

Verpflichtung, die Benachteiligung von Familien gegenüber Kinderlosen Schritt für Schritt abzubauen, bezieht sich auf alle Elemente der Familienförderung gleichermaßen. Insoweit kann nicht an einem einzelnen Aspekt festgemacht werden, ob diese Auflage des Verfassungsgerichts erfüllt worden ist oder nicht.

Über die rentenrechtliche Umsetzung des Urteils hinaus befaßt sich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Familie und Senioren auf Fachebene mit der Prüfung der Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Im übrigen dürfte die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur für den Bund, sondern für alle staatlichen Ebenen Bedeutung haben.

- 5.3 Welche Konsequenzen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus diesem verfassungsgerichtlichen Auftrag für die Konzeption einer Pflegeversicherung, insbesondere aus der Feststellung, daß Kindererziehung bestandsichernde Bedeutung für umlagefinanzierte Systeme hat?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1992 betrifft die gesetzliche Rentenversicherung und kann nicht ohne weiteres auf die beabsichtigte Pflegeversicherung übertragen werden. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung haben Dauer und Höhe der Beitragsleistung keinen Einfluß auf den Leistungsumfang der gesetzlichen Pflegeversicherung. Die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung wirkt sich nicht auf die Höhe der zu erwartenden Leistung aus.

In der geplanten Pflegeversicherung wird – wie in der gesetzlichen Krankenversicherung – durch die beitragsfreie Familienversicherung gewährleistet, daß ein Familienlastenausgleich erfolgt. Der erziehende Elternteil ist für die Zeit, in der er kein eigenes Einkommen erzielt, beitragsfrei mitversichert. Auch die Kinder werden von der Familienversicherung miterfaßt. Durch Kindererziehungszeiten entsteht somit dem Erziehenden kein Nachteil im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum versicherten Personenkreis und die Leistungshöhe. Für die gesetzliche Krankenversicherung ist diese soziale Komponente allgemein anerkannt. Die Pflegeversicherung sieht neben der beitragsfreien Mitversicherung von Familienangehörigen auch die Alterssicherung von Pflegepersonal vor. Dies wird in zahlreichen Fällen ebenfalls Familienangehörigen zugute kommen.

- 5.4 Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung zu welchen Zeitpunkten ergreifen, um wirkungsvoll dem verfassungsrechtlichen Verbot der transferrechtlichen Ausbeutung von Familien mit Kindern zugunsten Kinderloser Rechnung zu tragen?

Soweit mit dieser Frage die Berücksichtigung der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung

angesprochen sein sollte, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 7. Juli 1992 die bisherige schrittweise Vorgehensweise von Bundesregierung und Gesetzgeber bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht voll bestätigt. Im Hinblick auf die geltenden Kindererziehungsregelungen im Rentenrecht kann also nicht von einer verfassungswidrigen „transferrechtlichen Ausbeutung von Familien mit Kindern zugunsten Kinderloser“ gesprochen werden. Das Gericht hat lediglich festgestellt, daß der Gesetzgeber angesichts der für das System der Altersversorgung bestandsichernden Bedeutung der Kindererziehung verpflichtet ist, die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht (zukünftig) schrittweise weiter auszubauen. Die Bundesregierung wird den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts bei ihrer zukünftigen Rentenpolitik beachten. Er verlangt keine Änderung politischer Zielvorstellungen der Bundesregierung; denn Vorstellungen mit den vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen Zielen haben bei der Bundesregierung schon vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestanden.

- 5.5 Wie gedenkt die Bundesregierung diesen Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen, nachdem das Gericht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß eine schlechte Haushaltslage keine Begründung für eine verfassungswidrige Behandlung von Familien mit Kindern ist?

Entgegen der in der Fragestellung zum Ausdruck kommenden Auffassung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 7. Juli 1992 dem Gesetzgeber durchaus zugebilligt, bei der Festlegung der Reformschritte zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Rentenrecht die jeweilige Haushaltslage und die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen. Dies wird die Bundesregierung bei der Realisierung von familienpolitischen Vorhaben im Rentenrecht beachten.

- 5.6 Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichtes, daß eine maßvolle Umverteilung zugunsten von Erziehenden aus den Rentenanwartschaften kinderloser Personen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Rentenanwartschaften nach Artikel 14 GG begegnet?

Es handelt sich hierbei um einen Hinweis auf eine Möglichkeit der Finanzierung des Ausgleichs zugunsten von Familien. Die Bundesregierung wird diesen Hinweis in ihre Überlegungen einbeziehen, weist aber auf folgendes hin:

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht auf dem Versicherungsprinzip. Danach entspricht die Rentenleistung grundsätzlich der vorherigen Beitragsleistung. An diesem Grundsatz ist auch im Rahmen der Rentenreform 1992 festgehalten worden.

Die Rentenversicherung ist ein beitragsbezogenes Versicherungssystem mit dem Sicherungsziel, demjenigen, der während seines gesamten Arbeitslebens versichert war und immer einkommensgerechte Beiträge gezahlt hat, bei einem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben infolge Alters oder wegen Invalidität eine Lohnersatzleistung bzw. im Falle des Todes den Hinterbliebenen eine Unterhaltersatzleistung entsprechend dem versicherten Lebensstandard zu gewährleisten. Auch für kinderlose bzw. kinderarme Personen muß es weiterhin das Ziel der Rentenversicherung sein, den erreichten Lebensstandard zu sichern.

Diese Auffassung hat die Bundesregierung auch im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1992 zur Berücksichtigung von Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung verdeutlicht. Sie hat sich gegen eine zu starke Konzentration der Berücksichtigung von Familienlasten auf die Rentenversicherung ausgesprochen.

- 5.7 Welche Konsequenzen folgen nach Ansicht der Bundesregierung aus dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichtes „das Grundgesetz (läßt) Raum für eine Änderung der Hinterbliebenenversorgung mit dem Ziel, bei Witwen- und Witwerrenten stärker auf die Dauer der Ehe sowie darauf abzustellen, ob der überlebende Ehepartner durch Kindererziehung oder Pflegeleistungen in der Familie am Erwerb einer eigenen Altersversorgung gehindert war. Unabhängig davon, auf welche Weise die Mittel für den Ausgleich aufgebracht werden, ist jedenfalls sicherzustellen, daß sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert.“?

Auch hierbei handelt es sich um einen Hinweis des Bundesverfassungsgerichtes, der Möglichkeiten aufzeigt, wie eine Finanzierung von Maßnahmen zugunsten von Familien möglich wäre. Auch dies wird in die Überlegungen der Bundesregierung einbezogen werden.



